

# AMTLICHER TEIL

## STAATSKANZLEI

**324**

### **Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Herrn Ghislain Jean Maurice D'Hoop am 15. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Erweiterung des Exequaturs auf das gesamte Bundesgebiet wurde am 2. September 2015 zugestimmt.

Erfurt, 4. November 2015

Im Auftrag

Susanne Meyer  
Leiterin des Protokolls

Staatskanzlei  
Erfurt, 09.11.2015  
Az.: PÖ 4/Ro-0171  
*ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2071*

**325**

### **Berufskonsularische Vertretung von Montenegro in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Montenegro in Frankfurt am Main ernannten Herrn Branislav KARADŽIĆ am 7. September 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bremen, Hamburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Zeljko Stamatovic, am 7. Februar 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Erfurt, 4. November 2015

Im Auftrag

Susanne Meyer  
Leiterin des Protokolls

Staatskanzlei  
Erfurt, 09.11.2015  
Az.: PÖ 4/Ro-0171  
*ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2071*

**326**

### **Honorarkonsularische Vertretung der Republik Island in Frankfurt am Main**

Das Herrn Helmut K. Holz erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Island in Frankfurt mit dem Konsularbezirk Länder Hessen und Thüringen ist mit Ablauf des 28. August 2015 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Island in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Erfurt, 4. November 2015

Im Auftrag

Susanne Meyer  
Leiterin des Protokolls

Staatskanzlei  
Erfurt, 09.11.2015  
Az.: PÖ 4/Ro-0171  
*ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2071*

**327**

### **Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Nürnberg**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Nürnberg ernannten Herrn Yavuz Kül am 23. Oktober 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Mittel-, Ober- und Unterfranken sowie Oberpfalz im Land Bayern und das Land Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Asip Kaya, am 22. Oktober 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Erfurt, 10. November 2015

Im Auftrag

Susanne Meyer  
Leiterin des Protokolls

Staatskanzlei  
Erfurt, 12.11.2015  
Az.: PÖ 4/Ro-0171  
*ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2071*

**328**

## Siebte Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Beschäftigung von Führungskräften bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Maßnahmen

(ThürStAnz Nr. 9/2001 S. 336, 1. Änderung vom 20.11.2001, ThürStAnz Nr. 51/2001 S. 2716, 2. Änderung vom 25.11.2003, ThürStAnz Nr. 52/2003 S. 2682, 3. Änderung vom 19.12.2005, ThürStAnz Nr. 2/2006 S. 35, 4. Änderung vom 13.11.2008, ThürStAnz Nr. 49/2008 S. 2005, 5. Änderung vom 08.11.2011, ThürStAnz Nr. 49/2011 S. 1711, 6. Änderung vom 04.11.2014, ThürStAnz Nr. 48/2014 S. 1789)

### 1. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

Punkt 3 wird wie folgt ergänzt:

- 3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- 3.4 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

Punkt 5.3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vergütung für die Personalstelle beträgt 2.600,00 EUR (brutto) im Monat bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

Punkt 9:

Die Angabe „31.12.2015“ wird durch die Angabe „31.12.2016“ ersetzt.

### 2. Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Erfurt, den 06.11.2015

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und  
Chef der Staatskanzlei

Staatskanzlei  
Erfurt, 10.11.2015  
Az.: 44.2/5615-1  
ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2072

**329**

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Beschäftigung von Führungskräften bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Maßnahmen

(ThürStAnz Nr. 9/2001 S. 336, 1. Änderung vom 20.11.2001, ThürStAnz Nr. 51/2001 S. 2716, 2. Änderung vom 25.11.2003, ThürStAnz Nr. 52/2003 S. 2682, 3. Änderung vom 19.12.2005, ThürStAnz Nr. 2/2006 S. 35, 4. Änderung vom 13.11.2008, ThürStAnz Nr. 49/2008 S. 2005, 5. Änderung vom 08.11.2011, ThürStAnz Nr. 49/2011 S. 1711, 6. Änderung vom 04.11.2014, ThürStAnz Nr. 48/2014 S. 1789)

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land, vertreten durch die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde, gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48, 49, 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung und nach dieser Richtlinie unter Beachtung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU sowie der Verordnung der EU 1407/2013 über die Gewährung von De-minimis-Beihilfen Zuwendungen für die Beschäftigung von Führungskräften bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Maßnahmen (Förderprogramm für Projektmanager). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.
- 1.2 Zweck dieses Förderprogramms ist die Sicherung eines landesweiten breitenkulturellen Netzes durch die Förderung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse bei kulturellen Verbänden mit überörtlicher oder vernetzender Wirkung oder sonstigen Trägern freier Kulturarbeit, die kulturpolitisch bedeutsame Maßnahmen durchführen.
- 1.3 Dieser Zuwendungszweck ist insbesondere dann erreicht, wenn mit der Beschäftigung der Führungskräfte bei den Trägern folgende allgemeine Leistungsziele umgesetzt werden:
- Kontinuität und Professionalität der kulturellen Arbeit  
Indikatoren: Anzahl der durchgeführten Projekte im Vergleich zu Vorjahreszeiträumen, Projektdichte über das Jahr verteilt, Besucher- und Teilnehmerzahlen im Vergleich zu Vorjahreszeiträumen, Fachkompetenz der Leitungskraft, Anzahl der durchgeführten Qualifikationen der Mitarbeiter, Themenauswahl, Tiefe und Breite des Angebotes
  - Bildung oder Aufrechterhaltung von Netzwerken, überörtliche Wirkung  
Indikatoren: Anzahl der an einem Netzwerk beteiligten Einrichtungen und/oder Mitglieder im Vergleich zum Vorjahr, Anzahl der überörtlichen bzw. überregionalen Projekte
  - Etablierung bzw. Konsolidierung der kulturellen Infrastruktur  
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben im Vergleich zu Vorjahreszeiträumen
  - Etablierung bzw. Erhöhung einer regelmäßigen öffentlichen Wirkung, insbesondere gegenüber den Zielgruppen  
Indikatoren: Besucher- und Teilnehmerzahlen im Vergleich zu Vorjahreszeiträumen, Resonanz in den Medien, Publikationen (z. B. Flyer, Plakate), Internetauftritt/social media
  - Förderung kultureller Bildung und Teilhabe  
Indikatoren: Anzahl der Teilnehmer, Themenauswahl

Zusätzlich zu den o. g. Leistungszielen kann der Zuwendungszweck durch folgende weitere Ziele erreicht werden:

- Förderung des künstlerischen Nachwuchses  
Indikatoren: Anzahl der geförderten Personen
- Ausgleich regionaler Benachteiligung  
Indikatoren: Anzahl kultureller Veranstaltungen in der Region im Vergleich zu anderen Regionen des Landes
- Förderung künstlerischer bzw. kultureller Vielfalt und Interkulturalität, Belebung der regionalen Kulturentwicklung  
Indikatoren: Anzahl der Veranstaltungen, Anzahl der beteiligten Projektpartner
- Erhalt des kulturellen Erbes und identifikationsstiftende Wirkung  
Indikatoren: Anzahl der durchgeführten Projekte

- 1.4 Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus den gewährten Zuwendungen können keine Rückschlüsse auf eine künftige Förderung im bisherigen oder anderen Umfang geschlossen werden.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Lohnkosten für die Beschäftigung von Fachkräften im Sinne der Ziffer 1.1. Sachkosten werden nicht gezahlt. Die näheren Voraussetzungen bestimmt Punkt 4 dieser Richtlinie.

Je Zuwendungsempfänger wird regelmäßig eine Stelle gefördert.

## 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des Privatrechts, die Träger freier Kulturarbeit sind.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Hauptsitz in Thüringen haben und seine Tätigkeit im Land entfalten.
- 3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- 3.4 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger muss als kultureller Verband mit überörtlicher oder vernetzender Wirkung tätig sein oder als sonstiger Träger freier Kulturarbeit kulturpolitisch bedeutende Maßnahmen durchführen.
- 4.2 Die Zuwendung wird regelmäßig nur gewährt, wenn der vorgeschlagene Arbeitnehmer über gründliche Fachkenntnisse sowie mehrjährige Leitungserfahrung verfügt. In begründeten Ausnahmefällen kann die mehrjährige Leitungserfahrung durch eine besondere Qualifikation ersetzt werden.
- 4.3 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Es werden Voll- und Teilzeitarbeitsplätze gefördert.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Die Projektförderung erfolgt in der Regel als Vollfinanzierung der Personalausgaben des Arbeitgebers. Förderfähig sind der Arbeitnehmerbruttolohn zuzüglich der gesetzlichen Sozialabgaben des Arbeitgebers sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Bei Maßnahmen mit vorrangig örtlichem Bezug soll ein angemessener kommunaler Anteil an der Finanzierung der Personalkosten nachgewiesen werden.
- 5.3 Die Vergütung für die Personalstelle beträgt 2.600,00 EUR (brutto) im Monat bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden nicht gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Zuwendung entsprechend.
- 5.4 Die Zuwendung ist an den im Zuwendungsbescheid genannten Arbeitnehmer gebunden. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf anliegendem Vordruck vor Beginn der Beschäftigung mit allen zur Antragsprüfung erforderlichen Unterlagen bei der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen. Der Zuwendungsempfänger wählt die in Betracht kommende Fachkraft aus und schlägt sie zur Förderung vor.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Für die Bewilligung der Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes, die sich insbesondere aus den §§ 23 und 44 ThürLHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ergeben.
- 6.2.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde.

### 6.2.3 De-minimis-Beihilfen

Im Falle der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe/DAWI-De-minimis-Beihilfe darf der Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen, den der Antragsteller innerhalb von drei Steuerjahren erhalten hat, den Schwellenwert von 200.000 EUR/500.000 EUR nicht überschreiten. Hierzu ist auf Anforderung eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.3.1 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes, die sich insbesondere aus den §§ 23 und 44 ThürLHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ergeben.
- 6.3.2 Die Auszahlung erfolgt durch die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde auf der Grundlage der Feststellungen im Zuwendungsbescheid. Zur Auszahlung bedarf es eines Mittelabrufes des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung darf nur insoweit angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Nachweis sind die Belege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen für den gesamten Förderzeitraum beizufügen. Belege sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

6.4.3 Der Zuwendungsempfänger trägt die volle rechtliche Verantwortung für die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung.

## 6.5 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

## 6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 6.7 Controlling

Eine Zielerreichungskontrolle im Sinne des Controllings von Förderprogrammen gemäß §§ 23 und 44 ThürLHO wird anhand der unter Punkt 1.3 genannten Indikatoren durchgeführt.

## 7 Sonstige Vorschriften

### 7.1 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendungen des Landes haben können. Insbesondere ist der Zuwendungsempfänger zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn das Arbeitsverhältnis mit der im Zuwendungsbescheid benannten Leitungskraft (vorzeitig) beendet oder die Arbeitszeit der Leitungskraft reduziert wird.

### 7.2 Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung

7.2.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49 a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist insbesondere bei einem vorzeitigen Abbruch des Projektes mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid kann aber auch widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorlegt. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht ist.

## 8 Gleichstellungsklausel

Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten in weiblicher und männlicher Form.

## 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2001 in Kraft und gilt bis 31.12.2016.

Erfurt, den 06.11.2015

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und  
Chef der Staatskanzlei

Staatskanzlei  
Erfurt, 10.11.2015  
Az.: 44.2/5615-1  
ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2072 – 2078

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Freistaats Thüringen  
zur Beschäftigung von Leitungskräften bei Trägern  
kulturpolitisch bedeutsamer Maßnahmen**

Thüringer Staatskanzlei  
Abteilung Kultur und Kunst  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

Posteingang

Schlagwort  
Projektmanager

*Hinweis: Bitte verwenden Sie ausschließlich dieses Formular. Zusätzliche formlose Beschreibungen sind nicht erforderlich!*

1. Formular am PC vollständig ausfüllen
2. ausdrucken und
3. unterschrieben und in einfacher Ausfertigung an das Ministerium ggf. mit Anlagen senden

**I. Antragsteller**

<b>Angaben zum Träger der Maßnahme</b>	<b>Partner Nummer:</b>
Name, Rechtsform: Anschrift: Ansprechpartner:  Bankverbindung: Kontoinhaber: IBAN:	Telefon: Fax: E-Mail:
<p>Beschreiben Sie bitte kurz Ihre Einrichtung / Ihren Verein. (aktuelle Anzahl der Mitglieder, Gesamtpersonalsituation, Künstlerische und kulturelle Bedeutung, überörtliche / vernetzende Tätigkeit, besondere öffentliche Wirkung, Darstellung der Projektstätigkeit)</p> <p>Haben Sie bereits in vergangenen Jahren eine Förderung für kulturelle Projekte und/ oder Personal erhalten? Wenn ja, in welchem Jahr und in welcher Höhe (Betrag der Förderung und/ oder Anzahl der bisherigen Wochenstunden) erhielten Sie die letzte Förderung?</p>	

**II. Angaben zur Beschäftigung und Finanzierung**

Planung mit dem Stand vom:

**Dauer der geplanten Beschäftigung**

Das Arbeitsverhältnis soll vom            bis            abgeschlossen werden.

### Umfang der Beschäftigung und Höhe der monatlichen Lohnkosten

<input type="checkbox"/>	bei Vollbeschäftigung (40 Stunden / wöchentlich) monatlich 2.600,00 EUR	EUR
<input type="checkbox"/>	bei Teilzeitbeschäftigung (    Stunden / wöchentlich) monatlich	EUR
	zzgl. pauschaler Arbeitgeberanteil (22% der monatlichen Lohnkosten)	EUR
	Summe der monatlichen Lohnkosten:	<u>EUR</u>

Finanzierung der Stelle (Vollfinanzierung als Regelfinanzierung)

<b>Lohnkosten</b>		<b>Einnahmen:</b>	
<b>im gesamten Förderzeitraum:</b>			
monatliche Lohnkosten	EUR	ggf Eigenmittel	EUR
x (Anzahl Monate)		ggf. Kommune*	EUR
		Zuwendung TSK	EUR
<b>Summe</b>	EUR	<b>Summe</b>	EUR

\*bei Maßnahmen mit vorrangig örtlichem Bezug (Punkt 5.2 der Richtlinie)

### III. Tätigkeitsbeschreibung

*Hinweis: Zusätzliche formlose Beschreibungen sind nicht erforderlich! Sie sollten so viele Felder wie möglich ausfüllen, um den Lesern einen umfassenden Überblick Ihrer Arbeit zu vermitteln. Alle Felder sind auf 900 Zeichen begrenzt.*

- Beschreiben Sie kurz das Tätigkeitsfeld der Leitungskraft.
- Benennen Sie bitte Ziele und Schwerpunkte des Tätigkeitsfeldes (z.B. kulturelle Jugendarbeit, Bildung/Aufrechterhaltung von Netzwerken, Erhaltung der kulturellen Infrastruktur, besondere öffentliche Wirkung, kontinuierliches Angebot kultureller Veranstaltungen)
- Durch welche Aktivitäten / Maßnahmen sollen diese Ziele und Schwerpunkte umgesetzt werden?
- Bitte nennen Sie Art und Anzahl der geplanten Veranstaltungen.
- Mit wie vielen Teilnehmern / Besuchern / Gästen rechnen Sie?
- Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?
- Werden die Veranstaltungen/ Projekte überregional durchgeführt?
- Inwieweit wird Ihre Einrichtung nachhaltig vernetzend tätig?

- i) Mit welchen Kooperationspartnern arbeiten Sie zusammen?
- j) Inwieweit werden nachhaltig neue Impulse gesetzt, vorhandene Ansätze ausgebaut, Strukturen weiterentwickelt?
- k) Welche Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen sind geplant?
- l) Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, wann (bei Erreichung welcher Ziele) Sie die Maßnahme erfolgreich halten.

#### IV. Angaben zum Arbeitnehmer

##### Name und Adresse

zuständige Krankenkasse:

##### Qualifikation (gründliche Fachkenntnisse und Erfahrung im Leitungsbereich)

##### bisherige Tätigkeit (Art und Dauer in kurzen Stichpunkten)

(bei Erstantragstellung für die Person ist ein ausführlicher Nachweis erforderlich, Lebenslauf mit Zeugnissen)

#### V. Anlagen

*Legen Sie Ihrem Antrag gegebenenfalls folgende Unterlagen bei:*

- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, falls diese der TSK in der aktuellen Fassung nicht vorliegt
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister

**Achtung: Schicken Sie uns keine Unikate oder wertvolle Materialien, da der Freistaat Thüringen im Falle eines Verlustes keine Haftung übernehmen kann.**

#### VI. Erklärungen

1. Die Angaben in diesem Antrag sind vollständig und wahrheitsgemäß.
2. Den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern wurde nachgekommen.
3. Ein Arbeitsvertrag mit der Leitungskraft wird erst geschlossen, wenn die Thüringer Staatskanzlei die Zuwendung bewilligt oder schriftlich in Aussicht gestellt hat.

4. Der Thüringer Staatskanzlei wird unverzüglich jede Änderung gegenüber den Angaben im Antrag mitgeteilt, die sich auf die Zahlung der Lohnkosten auswirkt, insbesondere
- die Auflösung des Arbeitsverhältnisses während des Förderungszeitraumes sowie die hierfür maßgeblichen Gründe,
  - eine Änderung des Umfangs der Beschäftigung,
  - eine Unterbrechung der Zahlung des Arbeitsentgelts,
  - eine Änderung der Finanzierung (z.B. weitere Zuwendungen, Drittmittel).
5. **Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erklärt sich der Träger damit einverstanden, dass im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Beschäftigung von Führungskräften bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Maßnahmen alle projektbezogenen Daten durch die für Kultur zuständige Thüringer Staatskanzlei gespeichert werden dürfen. Die Daten dürfen durch die für Kultur zuständige Thüringer Staatskanzlei auf Anfrage an Dritte (z.B. Presse, Landtag, Beiratsmitglieder) weitergegeben sowie in eigenen Publikationen veröffentlicht werden. Der Träger ist insbesondere damit einverstanden, dass sein Name zusammen mit der Maßnahme der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt auch auf elektronischen Datenträgern für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn in diese Erklärung eingewilligt wurde.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

**Datenschutzrechtliche Erklärung (ist vom Projektmanager selbst zu unterschreiben)**

*Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erkläre ich mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Beschäftigung von Führungskräften bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Maßnahmen meine persönlichen Daten durch die für Kultur zuständige Thüringer Staatskanzlei gespeichert werden dürfen. Die Verarbeitung und Nutzung meiner Daten erfolgt auch auf elektronischen Datenträgern für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn in diese Erklärung eingewilligt wurde.*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**330**

### **Fünfte Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Beschäftigung von Fachkräften im jugendkulturellen Bereich (Förderprogramm für Projektmitarbeiter im jugendkulturellen Bereich)**

(ThürStAnz Nr. 12/2004 S. 771, 1. Änderung vom 22.11.2006, ThürStAnz Nr. 50/2006 S. 2028, 2. Änderung vom 13.11.2008, ThürStAnz Nr. 49/2008 S. 2005, 3. Änderung vom 08.11.2011, ThürStAnz Nr. 49/2011 S. 1711, 4. Änderung vom 04.11.2014, ThürStAnz Nr. 48/2014 S. 1784)

#### **1. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:**

Punkt 3 wird wie folgt ergänzt:

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.4 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

Punkt 5.3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Zuwendungsempfänger erhält für Personalausgaben einen Festzuschuss in Höhe von 1.500,00 EUR pro Monat.

Punkt 9:

Die Angabe „31.12.2015“ wird durch die Angabe „31.12.2016“ ersetzt.

#### **2. Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Erfurt, den 06.11.2015

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und  
Chef der Staatskanzlei

Staatskanzlei  
Erfurt, 10.11.2015  
Az.: 44.2/5615-2  
ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2079

**331**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Beschäftigung von Fachkräften im jugendkulturellen Bereich**

(ThürStAnz Nr. 12/2004 S. 771, 1. Änderung vom 22.11.2006, ThürStAnz Nr. 50/2006 S. 2028, 2. Änderung vom 13.11.2008, ThürStAnz Nr. 49/2008 S. 2005, 3. Änderung vom 08.11.2011, ThürStAnz Nr. 49/2011 S. 1711, 4. Änderung vom 04.11.2014, ThürStAnz Nr. 48/2014 S. 1784)

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land, vertreten durch die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde, gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48, 49, 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung und nach dieser Richtlinie unter Beachtung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU sowie der Verordnung der EU 1407/2013 über die Gewährung von De-minimis-Beihilfen Zuwendungen Beschäftigung von Fachkräften im jugendkulturellen Bereich (Förderprogramm für Projektmitarbeiter im jugendkulturellen Bereich). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

1.2 Zweck dieses Förderprogramms ist die Sicherung der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit durch die Förderung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse bei kulturellen Verbänden mit überörtlicher oder vernetzender Wirkung oder sonstigen Trägern freier Kulturarbeit, die kulturpolitisch bedeutsame Maßnahmen durchführen, sich besonders an die Zielgruppe der Jugendlichen wenden und diese in angemessener Form in die Arbeit einbeziehen.

1.3 Dieser Zuwendungszweck ist insbesondere dann erreicht, wenn mit der Beschäftigung der Fachkräfte im jugendkulturellen Bereich bei den Trägern folgende allgemeine Leistungsziele umgesetzt werden:

- Kontinuität und Professionalität der jugendkulturellen Arbeit  
Indikatoren: Anzahl der durchgeführten Projekte für Kinder und Jugendliche im Vergleich zu Vorjahreszeiträumen, Projektdichte über das Jahr verteilt, Besucher- und Teilnehmerzahlen im Vergleich zu Vorjahreszeiträumen, Fachkompetenz der Leitungskraft, Anzahl der durchgeführten Qualifikationen der Mitarbeiter, Themenauswahl, Tiefe und Breite des Angebotes
- Bildung oder Aufrechterhaltung von Netzwerken im Bereich der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit, überörtliche Wirkung  
Indikatoren: Anzahl der an einem Netzwerk beteiligten Einrichtungen und/oder Mitglieder im Vergleich zum Vorjahr, Anzahl der überörtlichen bzw. überregionalen Projekte
- Etablierung bzw. Konsolidierung der jugendkulturellen Infrastruktur  
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben im Vergleich zu Vorjahreszeiträumen
- Etablierung bzw. Erhöhung einer regelmäßigen öffentlichen Wirkung, insbesondere gegenüber den Kindern und Jugendlichen  
Indikatoren: Teilnehmer- und Besucherzahlen im Vergleich zu Vorjahreszeiträumen, Resonanz in den Medien, Publikationen (z. B. Flyer, Plakate), Internetauftritt/social media
- Förderung kultureller Bildung und Teilhabe  
Indikatoren: Anzahl der Teilnehmer, Themenauswahl

Zusätzlich zu den o. g. Leistungszielen kann der Zuwendungszweck durch folgende weitere Ziele erreicht werden:

- Förderung des künstlerischen Nachwuchses  
Indikator: Anzahl der geförderten Personen
- Ausgleich regionaler Benachteiligung  
Indikator: Anzahl kultureller Veranstaltungen in der Region im Vergleich zu anderen Regionen des Landes
- Förderung künstlerischer bzw. kultureller Vielfalt und Interkulturalität, Belebung der regionalen Kulturentwicklung  
Indikator: Anzahl der Veranstaltungen, Anzahl der beteiligten Projektpartner
- Erhalt des kulturellen Erbes und identifikationsstiftende Wirkung  
Indikator: Anzahl der durchgeführten Projekte

- 1.4 Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus den gewährten Zuwendungen können keine Rückschlüsse auf eine künftige Förderung im bisherigen oder anderen Umfang geschlossen werden.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Lohnkosten für die Beschäftigung von Fachkräften im Sinne der Ziffer 1.1 Sachkosten werden nicht gezahlt. Die näheren Voraussetzungen bestimmt Punkt 4 dieser Richtlinie.

## 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des Privatrechts, die Träger freier Jugendkulturarbeit sind.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Hauptsitz in Thüringen haben und seine Tätigkeit im Land entfalten.
- 3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- 3.4 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger muss als kultureller Verband mit überörtlicher oder vernetzender Wirkung nachhaltig tätig sein oder als sonstiger Träger freier Kulturarbeit kulturpolitisch bedeutsame Maßnahmen durchführen, die sich besonders an die Zielgruppe der Jugendlichen wenden und diese in angemessener Form in die Arbeit einbeziehen. Die Jugendarbeit wird insbesondere nachgewiesen durch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2 Die Zuwendung wird regelmäßig nur gewährt, wenn der vorgeschlagene Arbeitnehmer über gründliche Fachkenntnisse verfügt.
- 4.3 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird. In der Regel werden nur Vollzeitarbeitsplätze gefördert. Ausnahmen hiervon sind besonders zu begründen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Die Projektförderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung zu den Personalausgaben des Arbeitgebers. Förderfähig sind der Arbeitnehmerbruttolohn zuzüglich der gesetzlichen Sozialabgaben des Arbeitgebers sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger erhält für die Personalausgaben einen Festzuschuss in Höhe 1.500,00 EUR pro Monat. Dieser Betrag kann durch Dritt- oder Eigenmittel des Zuwendungsempfängers aufgestockt werden, wobei die Vergütung des Projektmitarbeiters nicht die des Projektmanagers gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Beschäftigung von Führungskräften bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Maßnahmen in der jeweils gültigen Fassung übersteigen darf. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden nicht gewährt.
- 5.4 Die Zuwendung ist an den im Zuwendungsbescheid genannten Arbeitnehmer gebunden. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf anliegendem Vordruck vor Beginn der Beschäftigung mit allen zur Antragsprüfung erforderlichen Unterlagen bei der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen. Der Zuwendungsempfänger wählt die in Betracht kommende Fachkraft aus und schlägt sie zur Förderung vor.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Für die Bewilligung der Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes, die sich insbesondere aus den §§ 23 und 44 ThürLHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ergeben.
- 6.2.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde.

### 6.2.3 De-minimis-Beihilfen

Im Falle der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe/DAWI-De-minimis-Beihilfe darf der Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen, den der Antragsteller innerhalb von drei Steuerjahren erhalten hat, den Schwellenwert von 200.000 EUR/500.000 EUR nicht überschreiten. Hierzu ist auf Anforderung eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.3.1 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes, die sich insbesondere aus den §§ 23 und 44 ThürLHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ergeben.
- 6.3.2 Die Auszahlung erfolgt durch die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde auf der Grundlage der Feststellungen im Zuwendungsbescheid. Zur Auszahlung bedarf es eines Mittelabrufes des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung darf nur insoweit angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

## 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Nachweis sind die Belege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen für den gesamten Förderzeitraum beizufügen. Belege sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

6.4.3 Der Zuwendungsempfänger trägt die volle rechtliche Verantwortung für die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung.

## 6.5 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

## 6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 6.7 Controlling

Eine Zielerreichungskontrolle im Sinne des Controllings von Förderprogrammen gemäß §§ 23 und 44 ThürLHO wird anhand der unter Punkt 1.3 genannten Indikatoren durchgeführt.

## 7 Sonstige Vorschriften

### 7.1 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendungen des Landes haben können. Insbesondere ist der Zuwendungsempfänger zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn sich die Finanzierung ändert, das Arbeitsverhältnis mit der im Zuwendungsbescheid benannten Fachkraft (vorzeitig) beendet oder die Arbeitszeit der Fachkraft reduziert wird.

### 7.2 Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung

7.2.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49 a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist insbesondere bei einem vorzeitigen Abbruch des Projektes mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid kann aber auch widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorlegt. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht ist.

## 8 Gleichstellungsklausel

Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten in weiblicher und männlicher Form.

## 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2004 in Kraft und gilt bis 31.12.2016.

Erfurt, den 06.11.2015

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und  
Chef der Staatskanzlei

Staatskanzlei  
Erfurt, 10.11.2015  
Az.: 44.2/5615-2  
ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2079 – 2085

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Freistaats Thüringen zur Beschäftigung von Fachkräften im jugendkulturellen Bereich

Thüringer Staatskanzlei  
Abteilung Kultur und Kunst  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

Posteingang

Schlagwort  
Fachkraft jugendkultureller Bereich

*Hinweis: Bitte verwenden Sie ausschließlich dieses Formular. Zusätzliche formlose Beschreibungen sind nicht erforderlich!*

1. Formular am PC vollständig ausfüllen
2. ausdrucken und
3. unterschrieben und in einfacher Ausfertigung an das Ministerium ggf. mit Anlagen senden

### I. Antragsteller

<b>Angaben zum Träger der Maßnahme</b>	<b>Partner Nummer:</b>
Name, Rechtsform: Anschrift: Ansprechpartner:  Bankverbindung: Kontoinhaber: IBAN:	Telefon: Fax: E-Mail:
<p>Beschreiben Sie bitte kurz Ihre Einrichtung / Ihren Verein. (aktuelle Anzahl der Mitglieder, Gesamtpersonalsituation, künstlerische und kulturelle Bedeutung im jugendkulturellen Bereich, überörtliche / vernetzende Tätigkeit im jugendkulturellen Bereich, besondere öffentliche Wirkung, Darstellung der Projektstätigkeit)</p> <p>Haben Sie bereits in vergangenen Jahren eine Förderung für kulturelle Projekte und/ oder Personal erhalten? Wenn ja, in welchem Jahr und in welcher Höhe (Betrag der Förderung und/ oder Anzahl der bisherigen Wochenstunden) erhielten Sie die letzte Förderung?</p>	

### II. Angaben zur Beschäftigung und Finanzierung

Planung mit dem Stand vom:

#### Dauer der geplanten Beschäftigung

Das Arbeitsverhältnis soll vom            bis            abgeschlossen werden.

Umfang der Beschäftigung und Höhe der monatlichen Lohnkosten	
<input type="checkbox"/>	bei Vollbeschäftigung (40 Stunden / wöchentlich) monatlich max. 2.600,00 EUR <span style="float: right;">EUR</span>
<input type="checkbox"/>	bei Teilzeitbeschäftigung (    Stunden / wöchentlich) monatlich <span style="float: right;">EUR</span> zzgl. pauschaler Arbeitgeberanteil (22% der monatlichen Lohnkosten) <span style="float: right;">EUR</span> Summe der monatlichen Lohnkosten: <span style="float: right;"><u>EUR</u></span>

Finanzierung der Stelle			
Lohnkosten im gesamten Förderzeitraum:		Einnahmen:	
monatliche Lohnkosten	EUR	ggf. Eigenmittel	EUR
x	(Anzahl Monate)	ggf. Kommune*	EUR
		Festzuschuss TSK	18.000,00 EUR
<b>Summe</b>	EUR	<b>Summe</b>	EUR
<i>*bei Maßnahmen mit vorrangig örtlichem Bezug (Punkt 5.2 der Richtlinie)</i>			

**III. Tätigkeitsbeschreibung**

*Hinweis: Zusätzliche formlose Beschreibungen sind nicht erforderlich! Sie sollten so viele Felder wie möglich ausfüllen, um den Lesern einen umfassenden Überblick Ihrer Arbeit zu vermitteln. Alle Felder sind auf 900 Zeichen begrenzt.*

a) Beschreiben Sie kurz das Tätigkeitsfeld der Fachkraft.

b) Benennen Sie bitte Ziele und Schwerpunkte des Tätigkeitsfeldes (z.B. kulturelle Jugendarbeit, Bildung/Aufrechterhaltung von Netzwerken im Bereich der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit, Erhaltung der jugendkulturellen Infrastruktur, besondere öffentliche Wirkung, kontinuierliches Angebot kultureller Veranstaltungen)

c) Durch welche Aktivitäten / Maßnahmen sollen diese Ziele und Schwerpunkte umgesetzt werden?

d) Bitte nennen Sie Art und Anzahl der geplanten Veranstaltungen.

e) Mit wie vielen Teilnehmern / Besuchern / Gästen rechnen Sie?

f) Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?

g) Werden die jugendkulturellen Veranstaltungen/ Projekte überregional durchgeführt?

h) Inwieweit wird Ihre Einrichtung im Bereich der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit nachhaltig vernetzend tätig?

- i) Mit welchen Kooperationspartnern arbeiten Sie zusammen?
- j) Inwieweit werden nachhaltig neue Impulse gesetzt, vorhandene Ansätze ausgebaut, Strukturen weiterentwickelt?
- k) Welche Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen sind geplant?
- l) Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, wann (bei Erreichung welcher Ziele) Sie die Maßnahme für erfolgreich halten.

#### IV. Angaben zum Arbeitnehmer

##### Name und Adresse

zuständige Krankenkasse:

##### Qualifikation (gründliche Fachkenntnisse)

##### bisherige Tätigkeit (Art und Dauer in kurzen Stichpunkten)

(bei Erstantragstellung für die Person ist ein ausführlicher Nachweis erforderlich, Lebenslauf mit Zeugnissen)

#### V. Anlagen

*Legen Sie Ihrem Antrag gegebenenfalls folgende Unterlagen bei:*

- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, falls diese der TSK in der aktuellen Fassung nicht vorliegt
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister

**Achtung: Schicken Sie uns keine Unikate oder wertvolle Materialien, da der Freistaat Thüringen im Falle eines Verlustes keine Haftung übernehmen kann.**

## VI. Erklärungen

1. Die Angaben in diesem Antrag sind vollständig und wahrheitsgemäß.
2. Den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern wurde nachgekommen.
3. Ein Arbeitsvertrag mit der Fachkraft wird erst geschlossen, wenn die Thüringer Staatskanzlei die Zuwendung bewilligt oder schriftlich in Aussicht gestellt hat.
4. Der Thüringer Staatskanzlei wird unverzüglich jede Änderung gegenüber den Angaben im Antrag mitgeteilt, die sich auf die Zahlung der Lohnkosten auswirkt, insbesondere
  - die Auflösung des Arbeitsverhältnisses während des Förderungszeitraumes sowie die hierfür maßgeblichen Gründe,
  - eine Änderung des Umfangs der Beschäftigung,
  - eine Unterbrechung der Zahlung des Arbeitsentgelts,
  - eine Änderung der Finanzierung (z.B. weitere Zuwendungen, Drittmittel).
5. **Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erklärt sich der Träger damit einverstanden, dass im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Beschäftigung von Fachkräften im jugendkulturellen Bereich alle projektbezogenen Daten durch die Thüringer Staatskanzlei gespeichert werden dürfen. Die Daten dürfen durch die Abteilung für Kultur und Kunst der Thüringer Staatskanzlei auf Anfrage an Dritte (z.B. Presse, Landtag, Beiratsmitglieder) weitergegeben sowie in eigenen Publikationen veröffentlicht werden. Der Träger ist insbesondere damit einverstanden, dass sein Name zusammen mit der Maßnahme der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt auch auf elektronischen Datenträgern für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn in diese Erklärung eingewilligt wurde.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

### Datenschutzrechtliche Erklärung **(ist von der Fachkraft selbst zu unterschreiben)**

*Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erkläre ich mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Beschäftigung von Fachkräften im jugendkulturellen Bereich meine persönlichen Daten durch die für Kultur zuständige Thüringer Staatskanzlei gespeichert werden dürfen. Die Verarbeitung und Nutzung meiner Daten erfolgt auch auf elektronischen Datenträgern für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn in diese Erklärung eingewilligt wurde.*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

### 332

### Richtlinie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Thüringer Tourismus (Landesprogramm Tourismus – neu –)

#### Inhalt

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für Investitionen zur Förderung des Tourismus sowie für nichtinvestive Vorhaben mit touristischer Relevanz. Die Förderung soll der Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung der Tourismusinfrastruktur dienen, ihren Erholungswert erhöhen und damit ihre Wirtschaftskraft stärken. Als übergeordnetes Ziel soll die Infrastrukturförderung die Wettbewerbsposition Thüringens gegenüber nationalen und internationalen Urlaubsdestinationen stärken und die nicht investive Förderung das Image und die Bekanntheit Thüringer Tourismusangebote im In- und Ausland stärken. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Tourismuswirtschaft nachhaltig verbessert werden. Die Empfehlungen der Landestourismuskonzeption sollen dabei berücksichtigt werden. Die Leistungsziele sind entsprechend dem Zuwendungszweck durch Indikatoren nachzuweisen (vgl. i. S. d. Anlage 6 zu § 44 ThürLHO). Dies können input- oder outputorientierte Indikatoren sein, z. B. Veränderungen der Gäste- bzw. Übernachtungszahlen und/oder der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer zum Vorjahr oder die Reichweite von Marketingaktivitäten. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

1.2 Rechtsgrundlagen der Förderungen sind in der jeweils geltenden Fassung:

- die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282, zuletzt geändert durch Artikel 9 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 31. Januar 2013 (GVBl. 1/2013 S. 23 f.),
- die Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO, insbesondere zu den §§ 23 und 44,
- das Haushaltsgesetz des Freistaates Thüringen,
- das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), insbesondere §§ 48, 49, 49 a ThürVwVfG,
- die Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union über die Strukturfondsförderung<sup>1</sup>, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,

- die Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014), (AGVO),

- Sofern die Förderung von Unternehmen nicht nach Maßgabe der AGVO erfolgt:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 v. 24.12.2013) („De-minimis“-VO) oder Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Freistellungsbeschluss).

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Investitionen

Investitionsvorhaben, die dazu beitragen, die Angebotsqualität vor Ort zu steigern und damit mehr Gäste aus dem In- und Ausland zu gewinnen.

Die Vorhaben sollen innovativ sein und die Ziele der Landestourismuskonzeption in der jeweils gültigen Fassung unterstützen. Die geförderte Einrichtung muss öffentlich zugänglich sein und zu mehr als 50 % touristisch genutzt werden. Die touristische Nutzung ist über die Zweckbindungsdauer nachzuweisen. Eine Förderung kann auch anteilmäßig erfolgen für Vorhaben aus anderen Politikbereichen, die für die Themen Kultur- und Städtetourismus sowie Natur- und Aktivtourismus eine touristische Relevanz haben.

Zuwendungen werden nicht für Infrastrukturvorhaben gewährt, die die jeweils geltenden Fördervoraussetzungen zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), Teil II, erfüllen.

Zuwendungen werden nur für Infrastrukturvorhaben gewährt, deren Vorhabenträger Mitglied in einer Destinationsmarketing- oder Reisegebietsorganisation ist.

Förderfähig sind auch einnahmeschaffende Vorhaben, soweit sie die Regelungen der Artikel 53, 55 oder 56 AGVO erfüllen.

<sup>1</sup> Die aktuellen Fassungen der EU-Verordnungen können unter [http://www.efre20-thueringen.de/efre\\_2014/bibliothek/verordnungen/](http://www.efre20-thueringen.de/efre_2014/bibliothek/verordnungen/) abgerufen werden.



## 2.2 Marketingvorhaben

Die Vorhaben sollen dazu beitragen, qualitativ attraktive Tourismusangebote im In- und/oder Ausland besser bekannt zu machen. Die Vorhabenträger müssen Partner der Familienmarke Thüringen sein.

Förderfähig sind nur Marketingvorhaben für touristische Themen bzw. Angebote, die im Einklang mit den Zielen der Landestourismuskonzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung stehen. Dabei können auch Konzepte gefördert werden, die der Vorbereitung dieser Vorhaben dienen sowie Marktforschungsleistungen, die die Wirksamkeit der Vorhaben vorbereiten und messen.

Für Veranstaltungen mit besonderer touristischer Relevanz sind Kosten für überregionales Marketing förderfähig. Die besondere touristische Relevanz der Veranstaltung ist durch den Vorhabenträger sowohl mit Antragstellung als auch nach der Veranstaltung darzustellen und zu dokumentieren.

Beihilferechtlich relevante Förderungen erfolgen auf Basis der „De-minimis“-VO. Sofern Veranstaltungen eine besondere kulturtouristische Relevanz haben, erfolgt die Förderung nach Maßgabe des Art. 53 AGVO.

## 2.3 Organisationsvorhaben

Förderfähig sind u. a. Kooperations- und Vernetzungsvorhaben von Gebietskörperschaften und/oder touristischen Organisationen, die dem Zweck dienen, die finanziellen und personellen Ressourcen der an dem Vorhaben beteiligten Institutionen zu bündeln und dadurch das Tourismusangebot in oder das Tourismusmarketing für die Region zu verbessern.

Die Förderung erfolgt beihilfenfrei, nach Maßgabe der „De-minimis“-VO oder nach Maßgabe des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

## 2.4 Nicht förderfähig sind:

- Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Beschaffung von Finanzierungsmitteln,
- Fahrzeuge, die für den Straßen- und Schienenverkehr zugelassen sind,
- Betriebs- und Instandhaltungsausgaben,
- Ersatzbeschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern,
- Marketingaktivitäten, die unter die allgemein übliche Geschäftstätigkeit fallen wie z. B. Herstellung von Prospekten, Messebesuche, Anzeigenschaltungen etc. Dies gilt ausdrücklich nicht für Veranstaltungen mit besonderer touristischer Bedeutung,
- Eigenleistungen, Personalkosten des Vorhabenträgers,
- Umsatzsteuer, sofern der Vorhabenträger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Errichtung, Modernisierung oder Ausbau von Unterkünften und Gaststätten,
- Freizeitparks im Sinne von Artikel 55 Ziffer 3 AGVO,
- Beihilfen für die in Art. 1 Abs. 2 – 5 AGVO aufgelisteten Unternehmen und Wirtschaftsbereiche sind von der Förderung ausgeschlossen,
- Vorhaben des Bundes und des Landes werden nicht gefördert.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger und Vorhabenträger sind Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften mit eigener Rechtsfähigkeit. Juristische Per-

sonen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom zuständigen Finanzamt anerkannt ist.

Für Vorhaben nach Ziff. 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie können auch juristische Personen, wie Destinationsmarketing- und Reisegebietsorganisationen und im Bereich Kultur tätige Verbände, Vereine und Stiftungen sowie kommunale Tourismusgesellschaften eine Förderung erhalten.

Erfüllt der Zuwendungsempfänger die Eigenschaften eines Unternehmens im Sinne des Beihilferechts, erfolgt die Gewährung der Beihilfe als sogenannte „De-Minimis“-Beihilfe. Abweichend davon kann eine Zuwendung nach Ziffer 2.1 nach Artikel 53, 55 oder 56 AGVO freigestellt werden. Marketingvorhaben nach Ziffer 2.2 für Veranstaltungen mit besonderer kulturtouristischer Relevanz können nach Maßgabe des Art. 53 AGVO freigestellt werden. Für Organisationsvorhaben nach Ziffer 2.3 kann die Förderung auch nach Maßgabe des DAWI-Freistellungsbeschlusses erfolgen.

3.2 Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Förderung ist der Träger der Vorhaben. Der Vorhabenträger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des geförderten Infrastrukturvorhabens gemäß Ziff. 2.1 im Rahmen eines markt offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens bzw. im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen.

Voraussetzungen dafür sind, dass die Förderziele des Zuwendungsgebers und die Interessen des Vorhabenträgers gewahrt werden, in dem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Vorhabens behält. Die Übertragung der Ausführung und der Betreuung des Infrastrukturvorhabens ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen und bedarf deren Einwilligung.

3.3 Der Zuwendungsempfänger ist in vollem Umfang für die förderrechtlich konforme Abwicklung der Vorhaben verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.4 Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der geförderten Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

3.5 Die Betreiber und Nutzer des geförderten Infrastrukturvorhabens dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

3.6 Bei Übertragung des Eigentums an geförderten Infrastruktureinrichtungen oder materiellen und immateriellen Gegenständen ist mit der Bewilligungsbehörde vorher Einvernehmen herzustellen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Antragseingangs) noch nicht begonnen wurde.

4.2 Beginn der Vorhaben ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden schuldrechtlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

4.3 Die Bewilligung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Anfinanzierung ist nicht zulässig. Der Antragsteller hat eine Erklärung vorzulegen, in der versichert wird, dass er die laufenden und die Folgekosten finanzieren kann.

- 4.4 Bei Antragstellung durch Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften ist die finanzielle Absicherung für Vorhaben nach Ziffer 2.1 einschließlich der Betriebs- und Folgeausgaben durch die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu würdigen und das Ergebnis vorzulegen. In allen anderen Fällen ist dieser Nachweis mittels Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank zu erbringen.
- 4.5 Bei investiven Vorhaben nach Ziffern 2.1, bei denen nicht Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften Vorhabenträger sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.
- 4.6 Im Rahmen dieser Richtlinie werden Zuwendungen nur bewilligt, wenn die Gesamtausgaben mindestens 20.000 € und höchstens 5.000.000 € betragen.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilfinanzierung aus Mitteln des EFRE und/oder des Landes gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und zur Realisierung unbedingt erforderlich sind (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – § 7 ThürLHO). Nettoeinnahmen als Ergebnis einer Einnahmen-Ausgabenanalyse im Rahmen einer ex ante Bewertung für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist einschließlich eines entsprechenden Restwertes der geförderten Vorhaben werden von den förderfähigen Ausgaben abgesetzt und sind vom Vorhabenträger zu tragen. Wird bei der Einnahmen-/Ausgabenbetrachtung eine Unterdeckung ermittelt, ist deren Finanzierung durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.
- 5.3 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 beträgt der Fördersatz in der Regel 60 % der Bemessungsgrundlage gem. Ziffer 5.2. Bei Vorliegen einer der beiden folgenden Voraussetzungen kann der Fördersatz bis zu 80 % der Bemessungsgrundlage gem. Ziffer 5.2 betragen. Voraussetzungen:
- das geförderte Infrastrukturvorhaben wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation oder, bei nicht kommunalen Antragstellern wird eine überregionale Kooperation durchgeführt,
  - das geförderte Infrastrukturvorhaben fügt sich in eine regionale Tourismusstrategie ein.
- 5.4 Bei Vorhaben nach Ziffer 2.2 und 2.3 liegt der Regelfördersatz der Bemessungsgrundlage bei 80 %.
- 5.5 Der Antragsteller hat eine angemessene Eigenbeteiligung nachzuweisen. Diese beträgt in der Regel mindestens 20 % der Bemessungsgrundlage, bei Vorhaben nach Ziffer 2.1 unter Beachtung der Regelungen nach Ziffer 5.2.
- 5.6 Sofern der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist, sind nur die Nettoausgaben förderfähig.
- 5.7 Ausgaben für ein Vorhaben können, unbeschadet der Regelungen im Zuwendungsbescheid, nur dann gefördert werden, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 anfallen bzw. bezahlt wurden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Fördermittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten anderer Politikbereiche zu ersetzen. Andere öffentliche Finanzierungshilfen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (Grundsatz der Zusätzlichkeit).
- 6.2 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die geltenden Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen anzuwenden.
- 6.3 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 – 6 SubvG in der jeweils geltenden Fassung. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).
- 6.4 Zuwendungen für bauliche Anlagen (z. B. Gebäude, Wege) werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Belange von Menschen mit Behinderungen und von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie die Anforderungen an Barrierefreiheit beachtet werden.
- 6.5 Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Richtlinie sind an die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Fertigstellung wie folgt gebunden (Zweckbindungsfrist):
- für eine Dauer von nicht kürzer als 10 Jahren für Investitionsvorhaben,
  - für eine Dauer von nicht kürzer als 3 Jahren für Ausstattung und Geräte.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag der Fertigstellung der Vorhaben. Dieser ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat bei Vorhaben nach Ziffer 2.1 sicherzustellen, dass die markenrechtlichen bzw. Gestaltungsvorgaben der touristischen Familienmarke [www.thueringen-entdecken.de](http://www.thueringen-entdecken.de) bei der Umsetzung der Vorhaben ab der Fertigstellung der Vorhaben für die Dauer der Zweckbindung eingehalten werden. Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die markenrechtlichen bzw. Gestaltungsvorgaben der touristischen Familienmarke [www.thueringen-entdecken.de](http://www.thueringen-entdecken.de) für die Dauer von mindestens 3 Jahre beginnend mit dem Tag des Vorhabenbeginns lt. Zuwendungsbescheid eingehalten werden.
- 6.7 Überträgt der Zuwendungsempfänger die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung auf Dritte, sind auch diese an die Vorgaben dieser Richtlinie bzw. die Ausführungen im Zuwendungsbescheid gebunden.
- 6.8 Wirtschaftszweige gem. Art. 1 der „De-minimis“-VO sind von der Förderung ausgeschlossen. Sämtliche einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen dürfen in einem

Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 200.000 EUR (100.000 EUR bei Unternehmen im Straßen-güterverkehrssektor) nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller „De-minimis“-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine „De-minimis“-Bescheinigung ausgestellt.

## 6.9 Besondere Zuwendungsbestimmungen bei mit EFRE verstärkter Förderung

6.9.1 Bei EU-verstärkter Förderung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die einschlägigen Vorgaben und Bestimmungen der jeweils geltenden EU-Verordnungen, insbesondere der Aktenaufbewahrung (Belegaufbewahrung bis 31.12.2029) sowie der Information und Kommunikation (vgl. Artikel 115 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013) einzuhalten.

6.9.2 Die Bewilligungsbehörde, das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde i. S. d. VO (EU) 1303/2013, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof sowie der Thüringer Rechnungshof sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Der/Die Zuwendungsempfänger (in) hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofes und die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

6.9.3 Bei Vorhaben, die mit Mitteln des EFRE kofinanziert werden, kann abweichend von VV Nr. 7.3 zu § 44 ThürLHO (resp. 1.4 ANBest-P, 1.3 ANBest-Gk) die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als förderfähige Ausgaben vom/von der Zuwendungsempfänger(in) tatsächlich bezahlt worden sind. Die Dokumente (Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen entweder im Original, als beglaubigte Kopie der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) vorliegen.

## 6.10 Besondere beihilferechtliche Bestimmungen

6.10.1 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Einzelbeihilfe gewährt werden.

6.10.2 Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der „De-minimis“-VO in einem Zeitraum von drei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen, darf 200.000 Euro (110.000 EUR bei Unternehmen des Straßengüterverkehrssektors) nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich des zulässigen Höchstbetrages zur Offenlegung aller „De-minimis“-Zuwendungen verpflichtet, die er in diesem Zeitraum erhalten hat. Dies gilt unabhängig von Art, Zielsetzung und Geber der Beihilfe. Die gemäß Art. 1 der „De-minimis“-VO ausgeschlossenen Wirtschaftsbereiche werden nicht gefördert.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der „De-minimis“-VO – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

6.10.3 Gemäß Art. 9 Ziffer 1 c) AGVO wird jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro veröffentlicht.

6.10.4 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Fördervoranfrage

7.1.1 Für alle Fördertatbestände dieser Richtlinie ist bis zum 31.03. eines jeweiligen Jahres eine formlose Fördervoranfrage für Vorhaben des Folgejahres bei der

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt

zu stellen. Diese Frist gilt nicht für Vorhaben, die in den Jahren 2015/16 realisiert werden sollen. In diesem Fall ist eine Fördervoranfrage rechtzeitig vor dem geplanten Realisierungszeitraum zu stellen.

7.1.2 Im Rahmen der Fördervoranfrage müssen Aussagen zur Höhe der geplanten Gesamtausgaben und zum Realisierungszeitraum getroffen werden. Darüber hinaus sind die Vorhaben zu beschreiben und zu begründen sowie Ziele und Vorhabenteilnehmer zu nennen. Dabei ist darzustellen, wie die Wettbewerbsfähigkeit im Thüringer Tourismus nachhaltig verbessert werden soll. Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 ist die Fördervoranfrage im Vorfeld mit der Thüringer Tourismus GmbH einvernehmlich abzustimmen.

7.1.3 Nach positiver Entscheidung über die Fördervoranfrage kann die Beantragung der Zuwendung rechtzeitig vor Vorhabenbeginn auf einem formgebundenen Antrag bei der Thüringer Aufbaubank erfolgen. Bewilligungsbehörde ist die Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt. Im begründeten Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag von der Bewilligungsbehörde ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn gestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns besteht nicht.

7.1.4 Aus einer positiven Entscheidung über die Fördervoranfrage ist kein Rechtsanspruch auf Förderung abzuleiten.

### 7.2 Antrag

7.2.1 Die Bewilligung der Zuwendung bedarf eines schriftlichen oder elektronischen Antrags. Schriftliche Anträge sind bei der

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt

vor Beginn der Vorhaben einzureichen. Ein elektronischer Antrag ist über das Web-Portal „EFRE 2014“ (<http://www.aufbaubank.de>) mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 2 SigG) oder einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) zu stellen.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsstelle mit schriftlichem oder elektronischem Bescheid.

7.2.2 Ungeachtet dessen sind mit dem Antrag vor allem folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch einzureichen:

- Vorhabenträger,
- Beschreibung der Vorhaben,
- geplanter Investitionszeitraum,

- Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich Folgekosten),
- Angaben zur Sicherung der Durchfinanzierung,
- Erklärung zum Vorsteuerabzug für das beantragte Vorhaben (für private Vorhabenträger: Bestätigung des zuständigen Finanzamtes),
- Erklärung, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden bzw. nicht zur Verfügung stehen,
- bestehende Kooperationen und Einbindung der regionalen Akteure.

Für investive Vorhaben nach 2.1 sind zusätzlich folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch einzureichen:

- Planungsunterlagen (mind. Leistungsphase 3 nach HOAI),
- Genehmigungen bzw. Stellungnahmen zuständiger Träger öffentlicher Belange,
- Stellungnahme der zuständigen kommunalen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeirates,
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern, sofern dies zur Bewertung des Antrags erforderlich ist.

### 7.3 Bewilligung und Auszahlung

- 7.3.1 Gemäß Ziffer 1.3 der ANBest-Gk bzw. Ziffer 1.4 der ANBest-P der VV zu § 44 ThürLHO darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Für Vorhaben, die aus EFRE-Mitteln bezuschusst werden, gilt Ziffer 6.9.3.

- 7.3.2 Abrufanträge sind bei der

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt

oder über das Web-Portal „EFRE 2014“ (<http://www.aufbaubank.de>) zu stellen. Bei der Nutzung des Web-Portals muss der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen des Authentifizierungsverfahrens erfüllen.

- 7.3.3 Die mittelauszahlende Stelle kann für alle Vorhaben die Vorlage der Originalrechnung und der die Zahlung belegenden Dokumente im Original verlangen.

- 7.3.4 Der Zuwendungsempfänger ist gemäß § 1 Thüringer Subventionengesetz (ThürSubvG) vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 Subventionengesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. S. 2023 – 2037) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jederzeit der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder die für die Rückforderung des Zuschusses erheblich sind.

- 7.3.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Bewilligungsbehörde auf Anforderung Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens, über die Betreibung und Nutzung sowie Belegung der geförderten Infrastruktur, soweit zutreffend, zu erteilen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist ist der Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger zu führen. Bei Nichteinhaltung des Vorlagetermins bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten.

- 7.4.2 Der Verwendungsnachweis ist bei der Thüringer Aufbaubank oder über das Web-Portal „EFRE 2014“ (<http://www.aufbaubank.de>) einzureichen. Bei der Nutzung des Web-Portals muss der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen des Authentifizierungsverfahrens erfüllen. Der Verwendungsnachweis richtet sich nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen der ANBest-P bzw. ANBest-Gk in den jeweils geltenden Fassungen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Im Sachbericht ist das erzielte Ergebnis der Vorhaben einschließlich der Leistungsindikatoren abzurechnen.

- 7.4.3 Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bzw. der eigenen Prüfungseinrichtung (z. B. kommunales Rechnungsprüfungsamt) vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der bei EU-verstärkter Förderung geltenden Vorschriften bestätigt wird.

- 7.4.4 Die prüfende Stelle kann die Vorlage von Originalrechnungen und der die Zahlung belegenden Dokumente verlangen.

- 7.4.5 Die Bewilligungsbehörde sowie das TMWWDG sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

- 7.4.6 Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO insbesondere die §§ 23, 44 und die §§ 48, 49, 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, sofern nicht in dieser Richtlinie bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichungen geregelt sind.

- 7.5.2 Die Fördervorhaben werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15.10.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 15.10.2015

Wolfgang Tiefensee  
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Erfurt, 09.11.2015  
Az.: 3362/1-39-2  
ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2086 – 2090

**MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE**
**333**
**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren in Thüringen (ThEKiZ)**
**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ). Rechtliche Grundlagen hierfür sind die §§ 16 und 82 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- 1.2 Mit der Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von ThEKiZ sollen Kindertageseinrichtungen entwickelt werden, die eine besonders ausgeprägte Familien- und Sozialraumorientierung aufweisen. Diese Besonderheit soll auf der Grundlage kommunaler Bedarfserhebungen in die örtliche Jugendhilfeplanung als Leistung nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) aufgenommen und mit bereits bestehenden Angeboten nach § 16 SGB VIII zu einem integrierten kommunalen Gesamtkonzept verbunden werden.
- 1.3 Zu diesem Zweck gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verfolgung der Ziele der §§ 82 und 85 SGB VIII den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuweisungen.
- 1.4 **Zielerreichungskontrolle**
  - 1.4.1 Zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zu § 23 ThürLHO – Zielerreichungskontrolle (Controlling) – sollen mit der Förderung nachfolgende Ziele erreicht werden:
    - a) Vorhalten von mindestens einem ThEKiZ pro Landkreis/ kreisfreier Stadt in einem Zeitraum von zwei Jahren,
    - b) Weiterentwicklung der bisher geförderten Modelleinrichtungen ThEKiZ zu Konsultationseinrichtungen für andere interessierte Kindertageseinrichtungen und Träger der Jugendhilfe,
    - c) Schaffung bzw. Erhöhung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen Kindertageseinrichtungen, die sich zu ThEKiZ entwickeln und Leistungsanbietern familienunterstützender Leistungen im Sozialraum, Fachkräften und Bürgern/-innen sowie Beteiligung an kommunalen Netzwerken und Teilnahme bzw. Initiierung von Netzwerktreffen und Gremienarbeit auf kommunaler Ebene,
    - d) Verankerung der Angebote nach § 16 SGB VIII in der örtlichen Jugendhilfeplanung.
  - 1.4.2 Die Umsetzung der Ziele nach Nr. 1.4.1 erfolgt durch die unter Nr. 2 benannten Fördermaßnahmen entsprechend den örtlichen Bedarfen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
  - 1.4.3 Zur Überprüfung der Erreichung der Ziele der Landesförderung nach Nr. 1.4.1 dieser Richtlinie werden auf Landesebene folgende Indikatoren festgelegt:
    - a) Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die sich im Zeitraum des Förderprogramms zum ThEKiZ entwickelt haben und Erweiterung der Zahl der Landkreise bzw. kreisfreien Städte, die ThEKiZ unterstützen;

- b) Anzahl der aus den Modelleinrichtungen ThEKiZ entwickelten Konsultationseinrichtungen sowie Anzahl der Beratungs- und Informationsmaßnahmen, die durch die Konsultationseinrichtungen vorgenommen wurden; Anzahl der beratenen Einrichtungen und Träger;

- c) Einhaltung der Fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zu ThEKiZ durch die geförderten Einrichtungen, Anzahl von Beratungs- und Informationsgesprächen sowie neuer Kooperationsvereinbarungen im Rahmen der Vernetzung vor Ort, Veränderung der Kooperationsstrukturen im Betrachtungszeitraum;

- d) Anzahl der durchgeführten Planungsgespräche mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, dem örtlichen Jugendhilfeausschuss und Aufnahme der geförderten Einrichtungen in die Maßnahmepläne der Regionen; Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die ThEKiZ in der Jugendhilfeplanung verankert haben.

1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können:

- a) Maßnahmen zur Gestaltung eines individuellen Entwicklungsweges von der Kindertageseinrichtung zum ThEKiZ unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfe und Strukturen.

Förderfähig sind Sach-, Honorar- und Personalausgaben für die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu ThEKiZ mit Ausnahme von Maßnahmen nach Ziff. 2 Buchstabe c. Nicht förderfähig sind Investitionen.

- b) Maßnahmen zur Entwicklung der ehemaligen Modelleinrichtungen zu Konsultationseinrichtungen.

Gefördert werden Honorar-, Personal- und Sachausgaben. Nicht förderfähig sind Investitionen.

- c) Maßnahmen der Prozessbegleitung. Gefördert werden Honorarausgaben von Prozessbegleitern, die eine Fortbildung zur Prozessbegleitung von Kindertageseinrichtungen zu ThEKiZ absolviert haben bzw. bisher Prozessbegleiter der Modelleinrichtungen waren. Nicht förderfähig sind Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen.

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nr. 2 sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese sind berechtigt, die Zuweisungen an kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie freie Träger der Jugendhilfe weiterzuleiten.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für den Förderbereich ThEKiZ sind zur Sicherstellung der Qualität einzuhalten.

- 4.2 Geförderte Einrichtungen nach Nr. 2 sollen eine Entwicklungskonzeption erarbeiten, die die Bedarfsermittlung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Maßnahmen nach § 16 SGB VIII berücksichtigt und vom zuständigen Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde.

4.3 Die Förderung von Fachkräften erfolgt unter Beachtung des Beschlusses Nr. 65/12 des Landesjugendhilfeausschusses vom 4. Juni 2012 „Fachliche Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuweisungen an die Landkreise/kreisfreien Städte erfolgen als Projektförderung.

### 5.2 Finanzierungsart und -form

Die Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird als nicht rückzahlbare Zuweisung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

### 5.3 Bemessungsgrundlage

Die Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird von dem für Familienförderung zuständigen Ministerium auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes nach folgender Berechnung ermittelt:

Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann einen Sockelbetrag in Höhe von 3.000 Euro sowie eine Aufstockung des Sockelbetrages nach einem Verteilerschlüssel erhalten, der sich jeweils zur Hälfte aus dem Verhältnis der Zahl der Kinder im Transferleistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie der Anzahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt zur entsprechenden Gesamtzahl in Thüringen berechnet.

Der tatsächliche Zuweisungsbetrag richtet sich nach dem konkreten Bedarf laut Antragstellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

In begründeten Fällen und bei besonderem Landesinteresse kann bei der Zuwendung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem für ihn ermittelten Betrag abgewichen werden. Der zugrunde liegende thüringenweite Gesamtansatz aller Zuweisungsbeträge darf jedoch nicht überschritten werden.

Die Höhe der Zuweisung des Landes beträgt maximal 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Vergütung von Beschäftigten erfolgt unter Beachtung des Besserstellungsverbot. Für Zuweisungen gilt der Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Bund und Kommunen (TVöD). Die Förderung von Personalausgaben für Erzieherinnen erfolgt bis maximal Entgeltgruppe S 6 und für Leiterinnen bis maximal Entgeltgruppe S 13 TVöD.

6.2 Sämtliche Sachausgaben sind aus der Förderung des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. aus Eigenmitteln zu erbringen.  
Für die Förderung von Honorarausgaben gilt die Honorarstafel des für Familienförderung zuständigen Ministeriums. Reisekosten sind nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu gewähren.

6.3 Die Zuweisungen für Maßnahmen nach Nr. 2 können an kommunale Gebietskörperschaften und an Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitet werden. Für die Weitergabe der Landesmittel gelten die im Zuweisungsbescheid gesondert festgelegten Bedingungen und Auflagen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes bis zum 30. November des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Jahres beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), Referat Familienpolitik, Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt einzureichen. Für das Haushaltsjahr 2015 kann der Förderantrag bis zum 15. Oktober 2015 eingereicht werden.

### 7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das TMASGFF.

### 7.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) zu führen. Abweichend hiervon erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens zum 30. September des Folgejahres beim TMASGFF.

### 7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuweisungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die §§ 45, 47 und 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 7.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

## 8 Schlussbestimmungen

Soweit die sachlichen bzw. örtlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für Familienförderung zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn hierfür unabwiesbare und unvorhergesehene Gründe vorliegen.

## 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Erfurt, 22. September 2015

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Erfurt, 04.11.2015  
Az.: 33-6588/15-2  
ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2091 – 2092

**334**

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Freistaats Thüringen zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe schwerbehinderter Menschen**

Inhaltsübersicht

- 1 Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach § 148 Abs. 4 und 5 SGB IX
- 2 Antrag
- 3 Fahrgeldeinnahmen
- 4 Besondere Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählungen bei Erstattungsanträgen nach § 148 Abs. 5 SGB IX
  - 4.1 Erhebungsperioden
  - 4.2 Erhebungsarten
  - 4.3 Grenzüberschreitende Fahrten
- 5 Eingeschränkte Vollerhebung
- 6 Stichprobenerhebung
  - 6.1 Allgemeines
  - 6.2 Wochentagstypen, Wochenzeitschichten
  - 6.3 Linien
  - 6.4 Linienerhebung
  - 6.5 Querschnitterhebung
- 7 Anwendung verschiedener Erhebungsarten auf unterschiedlichen Linien
- 8 Zählprotokolle
- 9 Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen
- 10 Anzeigepflicht und Geltung des Zählergebnisses für das Folgejahr
- 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung
- Anlage 2 Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen
  - 2.1 Bezeichnungen
  - 2.2 Berechnung des Prozentsatzes bei Linienerhebung
  - 2.3 Berechnung des Prozentsatzes bei Querschnitterhebung
- Anlage 3 Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsarten
- Anlage 4 Informationsblatt für das Zählpersonal bei Schwerbehindertenerhebungen gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX
- Anlage 5 Muster der Zählprotokolle
  - 5.1 Zählprotokoll Eingeschränkte Vollerhebung
  - 5.2 Zählprotokoll Linienerhebung
  - 5.3 Zählprotokoll Querschnitterhebung
- Tabelle 1 Korrekturfaktoren
- Tabelle 2 Umrechnungskoeffizienten

**Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe schwerbehinderter Menschen**

**1 Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach § 148 Abs. 4 und 5 SGB IX**

- 1.1 Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag gemäß § 148 SGB IX jeweils in Verbindung mit dem jährlich von dem für Soziales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX (Pauschalregelung) oder aufgrund eines Nachweises nach § 148 Abs. 5 SGB IX (Individualregelung) erstattet. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer während des Erstattungszeitraumes (jeweils 1 Kalenderjahr) aufgrund der Verpflichtung nach § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX und Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 09.07.1979 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.1986 (BGBl. I S. 1110), die nach § 145 Abs. 1 SGB IX berechtigten Personen, ggf. einschließlich ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäckes, ihrer mitgeführten Krankenfahrräder, ihrer sonstigen orthopädischen Hilfsmittel und ihrer Führhunde, unentgeltlich befördert hat.
- 1.2 Bei der Erstattung nach § 148 Abs. 4 SGB IX werden die Fahrgeldausfälle nach dem jeweils für ein Jahr bekanntgemachten Prozentsatz der von dem Unternehmer nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.
- 1.3 Bei der Erstattung nach § 148 Abs. 5 SGB IX genügt für die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrszählung eine „eingeschränkte Vollerhebung“ oder eine Stichprobenerhebung, die nach Nrn. 4 ff. durchgeführt worden ist. Der Berechnung des Erstattungsbetrages ist das Verhältnis der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu der Zahl aller anderen Fahrgäste zugrunde zu legen, das sich aus der Verkehrszählung auf allen konzessionierten Linien des antragstellenden Unternehmers (entsprechend § 147 Abs. 1 SGB IX) ergibt. Der Nachweis der Verkehrszählung ist nur alle zwei Jahre zu erbringen. Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX ist der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauffolgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern der Unternehmer nicht auch dieses Jahr durch Verkehrszählung konkret den Nachweis gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX führt.

**2 Antrag**

- 2.1 Der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr ist beim Thüringer Landesverwaltungsamt (im Folgenden zuständige Erstattungsbehörde) zu stellen, soweit nicht gemäß § 150 Abs. 1 Satz 3 SGB IX das Bundesverwaltungsamt zuständig ist. Die jeweils aktuellen Antragsunterlagen werden im Internetauftritt des Thüringer Landesverwaltungsamtes bereitgestellt. Antragsbefugt ist grundsätzlich der Genehmigungsinhaber oder derjenige, auf den die Betriebsführung übertragen worden ist, der den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung betreibt (im Folgenden der Unternehmer). Bei dem die Bundesgrenzen überschreitenden Personenahverkehr sind die Anträge von Unternehmern mit Betriebsitz sowohl im Inland als auch im Ausland an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bezirk der Linienverkehr seinen Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG hat. Beginnt die Linie im Ausland, gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei der der erste Grenzüberschritt erfolgt. Verläuft die deutsche Teilstrecke im Bereich mehrerer Bundesländer, ist § 150 Abs. 4 SGB IX anzuwenden.
- 2.2 Für die Ausschlussfrist des § 150 Abs. 1 Satz 3 SGB IX ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Erstattungsbehörde maßgebend.

2.3 Der Unternehmer hat seine Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr im Sinne des § 148 Abs. 2 SGB IX im Erstattungsantrag nach § 148 Abs. 4 oder 5 SGB IX nach Konten im Unternehmen, getrennt nach Fahrscheinarten nachzuweisen.

2.4 Werden in einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zusammengefasst und dem einzelnen Unternehmer anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen, so ist der zugewiesene Anteil Ertrag im Sinne des § 148 Abs. 2 SGB IX. Zur Feststellung der Höhe der Fahrgeldeinnahmen, die der Berechnung der Erstattungsleistungen für die Fahrgeldausfälle zugrunde zu legen sind, sind angeführte Ausgleichsbeträge grundsätzlich abzusetzen und nicht als Einnahme des Unternehmens zu werten.

2.5 Wird eine Erstattung gemäß § 148 Abs. 1 und 5 SGB IX beantragt, ist der Unternehmer verpflichtet, alle Nachweise vorzulegen, die den dem Antrag zugrunde gelegten Prozentsatz begründen. Bei durchgeführter Stichprobenerhebung gehören hierzu insbesondere eine Zusammenfassung der durch die Erhebungen gewonnenen Zählergebnisse sowie die detaillierte und im Einzelnen nachvollziehbare Darstellung der Hochrechnung und der Varianzberechnung. Die vor jeder Erhebungsperiode neu zu erstellenden Stichprobenpläne (Auflistung aller Linienfahrten geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Auflistung aller Einsatzfahrten geordnet nach Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Angabe der Platzkilometer) sind vor jeder Erhebungsperiode vorzulegen.

Zum Nachweis im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX gehört ferner grundsätzlich ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Ingenieurbüros oder eines vergleichbaren Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis, das bestätigt, dass sowohl die Planung und die Durchführung der Erhebung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Richtlinie vollzogen wurde. Die Zählung ist nicht durch Mitarbeiter des Unternehmers, sondern ausschließlich durch vom Unternehmer unabhängige Personen auszuführen. Um die unternehmerische Unabhängigkeit des Dienstleisters der Verkehrszählung nachweisen und begründen zu können, hat das Unternehmen schriftlich zu bestätigen, dass neben der Dienstleistung „Verkehrszählung“ keine weiteren Beziehungen zwischen dem Nahverkehrsunternehmen und dem Anbieter der Verkehrszählung bzw. dem Zählpersonal bestehen.

### 3 Fahrgeldeinnahmen

3.1 Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 SGB IX sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt. Sie umfassen auch erhöhte Beförderungsentgelte, Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Tieren sowie Zahlungen für Schülerfahrausweise in Form von Berechtigungsabschnitten.

Bei Ländergrenzen überschreitendem Verkehr richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den Wagenkilometern in den einzelnen Bundesländern. Alle dazu erforderlichen Unterlagen müssen vom Antragsteller vorgelegt werden. Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderungen nach der Verordnung Nr. 517/72/EWG.

3.2 Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 SGB IX sind insbesondere:

- Globalsubventionen,
- Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund des § 45 a PBefG,

- sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folgen von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Lehrlinge usw.),

- Zahlungen aufgrund des 13. Kapitels des SGB IX,

- Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX bzw. diesem nicht gleichzuachten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,

- Ausgleichszahlungen für verbundbedingte Mindererlöse,

- Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG, bei denen gemäß § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,

- 1.-Klasse-Zuschläge,

- Zuschläge im Bedarfsverkehr, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden,

- Einnahmen aus der Mitnahme von Fahrrädern, Skiern und Schlitten

- Einnahmen aus der Mitnahme von sonstigem Sperrgepäck,

- Einnahmen aus Kombitickets, sofern der Anteil der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen bei der Fahrkostenkalkulation nicht kostenmindernd berücksichtigt wurde oder Einnahmebestandteile, die über einen Fahrgeldanteil hinausgehen, enthalten sind,

- Einnahmen aus Personenbeförderungen gemäß § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen,

- Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,

- sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen u. Ä.,

- Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör,

- Provisionen für Fahrkartenverkäufe,

- Wagenreinigungsgebühren,

- Fundsachenerlöse,

- Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,

- Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z. B. bei Fähren),

- noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte,

- Einnahmen aus Personenbeförderungen außerhalb der Landesgrenzen Thüringens.

3.3 Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen ist unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens durch die Prüfung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers nach § 319 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2008 (BGBl. I S. 2026), zu bestätigen. Der Prüfvermerk muss die Erklärung beinhalten, dass die im Erstattungsantrag genannten Fahrgeldeinnahmen i. S. des § 148 Abs. 2 SGB IX ausschließlich aus dem in § 147 Abs. 1 SGB IX als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt und keine nach Nr. 3.2 ausgeschlossenen Einnahmen berücksichtigt worden sind. Hierbei ist auch im gegebenen Fall zu bestätigen, dass keine kombinierten Angebote (Kombitickets o. Ä.) im Geschäftsbereich angeboten werden.

Bei Einnahmen, deren Zuordnung sich nicht ohne weiteres erschließt, insbesondere auch bei Zahlungen der öffentlichen Hand, ist die Zuordnung zu den Fahrgeldeinnahmen zu begründen.

Die Verpflichtung, den Prüfvermerk durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer nach § 319 HGB erstellen zu lassen, trifft ausschließlich Antragsteller, deren Unternehmen



als Kapitalgesellschaft, die nicht als kleine Kapitalgesellschaft i. S. des § 267 Abs. 1 HGB gilt, organisiert ist oder als bestimmte offene Handels- und Kommanditgesellschaft i. S. des § 264 a Abs. 1 HGB geführt wird.

Die übrigen Unternehmer können anstelle des Prüfvermerks eine entsprechende Erklärung einer oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorlegen.

Für Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts an denen eine Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, bleiben die Regelungen des § 75 Abs. 4 ThürKO unberührt.

#### 4 Besondere Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählungen bei Erstattungsanträgen nach § 148 Abs. 5 SGB IX

##### 4.1 Erhebungsperioden

Für die Verkehrszählung werden folgende Erhebungsperioden vorgegeben:

1. Winterperiode:  
die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Aschermittwoch beginnend jeweils mit dem Montag
2. Frühjahrsperiode:  
die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Ostermontag beginnend jeweils mit dem Montag
3. Sommerperiode:  
die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienwoche der Sommerferien
4. Herbstperiode:  
die ersten drei vollständigen Schulwochen im November

Vollständige Schulwochen sind auch solche, in denen der Samstag unterrichtsfrei ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, scheidet diese Woche als Zählwoche aus. An ihre Stelle tritt die nächste Woche ohne Feiertag an einem Werktag.

##### 4.2 Erhebungsarten

Die Verkehrszählung kann in Form einer eingeschränkten Vollerhebung nach Nr. 5 oder einer Stichprobenerhebung nach Nr. 6 durchgeführt werden, wobei die Stichprobenerhebung entweder als Linienenerhebung (Nr. 6.4) oder als Querschnitterhebung (Nr. 6.5) möglich ist.

Grundsätzlich hat der Unternehmer sich vor Beginn der ersten Erhebungsperiode für nur eine Art der Erhebung zu entscheiden. Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, kann es ihm jedoch gestattet werden, auf unterschiedlichen Linien verschiedene der drei möglichen Erhebungsarten – für jede Linie jedoch jeweils nur eine – anzuwenden (Nr. 7). Ein Wechsel der einmal gewählten Erhebungsverfahren während der vier Erhebungsperioden ist nicht zulässig.

##### 4.3 Grenzüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, die die Grenze des Zählgebietes überschreiten, sind die Zählungen nur auf den Fahrtabschnitten durchzuführen, auf denen dem antragstellenden Unternehmer Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr zustehen. Sinngemäß sind Stundenzuordnungen (vgl. 6.4.3) und Platzkilometerwerte (vgl. Anlage 2) bei grenzüberschreitenden Fahrten nur auf die Fahrtabschnitte im Zählgebiet zu beziehen.

Bei Fahrten, die in das Zählgebiet einfahren, sind alle an der Zählgebietsgrenze im Wagen befindlichen Personen und im weiteren Fahrtverlauf innerhalb des Zählgebietes alle Einsteiger zu erfassen. Bei aus dem Zählgebiet ausfahrenden Fahrten sind nur die bis zur Zählgebietsgrenze in den Wagen einsteigenden Fahrgäste zu erfassen.

## 5 Eingeschränkte Vollerhebung

5.1 Bei der eingeschränkten Vollerhebung wird jede Linien- und Einsatzfahrt jedes Wochentags genau einmal innerhalb der Erhebungsperiode erfasst. Dabei werden jeweils alle nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten sowie alle anderen Fahrgäste im gesamten Verkehrsmittel – bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten – gezählt. Der Umfang dieser auf die drei Zählwochen je Erhebungsperiode verteilten Erhebung entspricht somit dem Fahrgastaufkommen einer gesamten Woche.

Wird eine Fahrt mehrfach erfasst, z. B. in der ersten, zweiten und dritten Zählwoche, so ist sowohl für die Anzahl der Schwerbehinderten als auch für die aller anderen Fahrgäste jeweils der arithmetische Mittelwert der entsprechenden Zählwerte einzusetzen.

5.2 Als Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX für das Kalenderjahr gilt das Verhältnis der Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten Schwerbehinderten zur Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten anderen Fahrgäste. Die ausführlichen Berechnungsformeln sind dargestellt in Anlage 1.

## 6 Stichprobenerhebung

### 6.1 Allgemeines

Im Falle einer Stichprobenerhebung werden die nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten und die anderen Fahrgäste nur auf einzelnen ausgewählten Linienfahrten und nur in einer Wageneinheit gezählt.

Setzt sich das Verkehrsmittel aus mehreren Wageneinheiten zusammen, wird die zu erhebende Wageneinheit zufällig bestimmt.

Zur Steigerung der Genauigkeit erfolgt die Auswahl der einzelnen in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten zeitlich und räumlich geschichtet, d. h. getrennt nach den im Folgenden vorgegebenen Wochenzeitschichten und Linien. Es sind also in jeder der vier Erhebungsperioden auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht Erhebungen durchzuführen.

Die Stichprobenerhebung ist als Linien- oder als Querschnitterhebung möglich. Zwischen diesen beiden Erhebungsverfahren bestehen Unterschiede hinsichtlich der Zahl der je Wochenzeitschicht und Linie auszuwählenden Linienfahrten sowie hinsichtlich der Auswahl der zu kontrollierenden Fahrgäste (Nrn. 6.4 und 6.5) und demzufolge auch hinsichtlich der Berechnung des Prozentsatzes (Anlage 2.2, 2.3).

### 6.2 Wochentagstypen, Wochenzeitschichten

Für die Verkehrszählung ist nach folgenden Wochentagstypen zu unterscheiden

- Montag bis Freitag
- Samstag
- Sonntag

Die einzelnen Erhebungstage eines Wochentagstyps innerhalb einer Erhebungsperiode können beliebig ausgewählt werden.

Durch die Festlegung bestimmter Tageszeitschichten je Wochentagstyp werden folgende acht Wochenzeitschichten vorgegeben:

- montags bis freitags die Zeiträume von 5.00 – 9.00, 9.00 – 12.00, 12.00 – 15.00, 15.00 – 19.00 Uhr und von 19.00 – Betriebsende
- samstags die Zeiträume von 5.00 – 15.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis Betriebsende
- sonntags der Zeitraum von 5.00 Uhr bis Betriebsende

### 6.3 Linien

Linien im Sinne der Richtlinie sind grundsätzlich die Linien des Nahverkehrs gemäß § 147 Abs. 1 SGB IX.

Für die Schichtung im Rahmen der Stichprobenerhebung sind bei Linien mit gespaltenen Linienverläufen die einzelnen Linienäste jeweils als eigene Linie anzusehen, wenn die räumlichen Abweichungen erheblich sind. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Erstattungsbehörde, ob die abweichenden Linienäste als gesonderte Linien in die Erhebung einzubeziehen sind.

Linien, die nicht täglich verkehren, sind ebenso wie täglich verkehrende Linien in die Erhebung einzubeziehen.

Verstärkerfahrten auf einer bestimmten Linie sind der entsprechenden Linie zuzuordnen. Alle Fahrten, die hinsichtlich ihres Fahrtweges nicht einer Linie zugeordnet werden können (z. B. Einsatzfahrten, Einlagefahrten), werden zu einer eigenständigen zusätzlichen Linie zusammengefasst.

### 6.4 Linienenerhebung

6.4.1 Bei der Linienenerhebung werden in der zufällig bestimmten Wageneinheit jeder ausgewählten Linienfahrt alle Einsteiger auf der gesamten Fahrt dahin gehend überprüft, ob bei ihnen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung gemäß § 145 SGB IX durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke nachgewiesen werden können.

Bei Ringlinien wird eine Anfangshaltestelle festgelegt. An allen Haltestellen des folgenden vollen Linienumlaufs werden alle Einsteiger in die Erhebung einbezogen. Die an der Anfangshaltestelle sich bereits im Fahrzeug befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

6.4.2 Die Anzahl  $W_{ij}$  der während einer bestimmten Erhebungsperiode  $i$  in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten einer Linie  $l$  innerhalb einer Wochenzeitschicht  $j$  bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlatz  $f$  und der Gesamtzahl  $W_{ij}$  aller Linienfahrten der jeweiligen Linie, Wochenzeitschicht und Erhebungsperiode. Der Auswahlatz beträgt mindestens 0,5 v. H. ( $f = 0,005$ ).

Demnach gilt:

$$w_{ij} \approx f \cdot W_{ij}$$

Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Zusätzliche Erhebungen sind in beliebiger und ggf. unterschiedlicher Zahl auf den verschiedenen Linien und Wochenzeitschichten zulässig. Die Zahl der zu erfassenden Linienfahrten je Linie und Wochenzeitschicht ist entsprechend den Fahrtzahlen auf Richtung und Gegenrichtung aufzuteilen. Es sind je Erhebungsperiode auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht mindestens zwei Linienfahrten zu erfassen. Das gilt auch für Linien, die nicht täglich verkehren.

Wird in einer Wochenzeitschicht in der gesamten Erhebungsperiode nur eine Fahrt durchgeführt (d. h.  $W_{ij} = 1$ ), so ist lediglich diese Fahrt zu erfassen. In der Hochrechnung ist für diese Linie und die entsprechende Wochenzeitschicht die Varianz auf Null zu setzen.

6.4.3 Die in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten je Linie innerhalb einer Wochenzeitschicht sind zufällig auszuwählen. Jede gezählte Linienfahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der ihr überwiegender zeitmäßiger Fahranteil liegt. Sind die Zeitanteile gleich groß, so ist die Fahrt der früheren Stunde zuzuordnen. Erstreckt sich die Fahrt über mehrere Stunden, ist die Fahrt derjenigen Stunde zuzuordnen, in der der zeitliche Mittelpunkt der Fahrt liegt.

6.4.4 Als Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 v. H. abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl aller anderen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Linienenerhebung sind nach Anlage 2.2 durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden, dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

### 6.5 Querschnitterhebungen

6.5.1 Bei der Querschnitterhebung werden alle Fahrgäste in einer Wageneinheit auf einer Linienfahrt in lediglich einem ausgewählten Linienabschnitt, der durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Haltestellen begrenzt ist, überprüft. Dabei wird festgestellt, ob bei ihnen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung gemäß § 145 SGB IX durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke nachgewiesen werden können. Kann die Zählung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.

6.5.2 Die Anzahl und die Auswahl der für die Querschnitterhebung erforderlichen Linienfahrten bestimmen sich nach Nrn. 6.4.2 und 6.4.3. Abweichend von Nr. 6.4.2 Satz 2 beträgt der Mindestauswahlatz jedoch 1 v. H. ( $f = 0,010$ ).

6.5.3 Bei den zu erhebenden Linienfahrten in einer Wochenzeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte, auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die ganze Linie zu verteilen. Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten. Bei  $S$  Linienabschnitten einer bestimmten Linie und Richtung sowie  $W_{ij}$  ausgewählten Linienfahrten in dieser Richtung in der betreffenden Zeitschicht ist die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch  $a$  bestimmt.

Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand  $r$  zueinander auszuwählen, wobei gilt:

$$r = \lceil S / W_{ij} \rceil$$

$$a = \left\lceil \frac{S - r \cdot (W_{ij} - 1)}{2} \right\rceil$$

Die errechneten Werte für  $r$  und  $a$  sind jeweils auf die nächste ganze Zahl nach unten abzurunden.

Die Zuordnung der so ermittelten zu erfassenden Linienabschnitte zu den einzelnen Linienfahrten je Zeitschicht ist beliebig.

6.5.4 Als Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 v. H. abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl aller anderen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Querschnitterhebung sind nach Anlage 2.3 durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden, dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

## 7 Anwendung verschiedener Erhebungsarten auf unterschiedlichen Linien

Werden nach Nr. 4.2 Satz 3 mindestens zwei der unter Nrn. 5 und 6 genannten drei Erhebungsarten auf unterschiedlichen Linien angewendet, so gilt auch hier als Prozentsatz im Sinne

des § 148 Abs. 5 SGB IX der mit einer statistischen Sicherheit von 95 v. H. abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl aller anderen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient).

Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Erhebungsergebnissen sind nach Anlage 3 durchzuführen.

## 8 Zählprotokolle (Anlage 5)

Jede Erhebung ist vom Zählpersonal in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Zählers
- Datum
- Erhebungsperiode
- Wochentag
- Bezeichnung der Linie
- Beginn der Linienfahrt
- Ende der Linienfahrt
- Zählbeginn (Uhrzeit)
- Stundenzuordnung
- Fahrtrichtung
- erste Zählhaltestelle bei Querschnitterhebung
- Anzahl der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten und deren gemäß SGB IX freifahrtberechtigten Begleitpersonen
- Anzahl aller anderen Fahrgäste ab 6 Jahre
- Unterschrift des Zählers

Sämtliche Eintragungen eines Protokolls sind vom Zähler mit demselben Schreibgerät (Kugelschreiber) vorzunehmen. Die Felder der Summenzahlen der Schwerbehinderten und aller anderen Fahrgäste sind vom Zähler unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen, wobei Leerstellen durch (horizontale) Querstriche zu belegen sind. Die Richtigkeit der Eintragung ist vom Zähler sofort durch seine Unterschrift zu bestätigen. Jede Korrektur auf dem Protokoll ist durch Unterschrift des Zählers zu markieren.

Die Nutzung mobiler Handfassungsgaräte (Handheld, Smartphones, Tablets etc.) bei der Erhebung ist gestattet, sofern technisch gesichert ist, dass Ausdrücke der elektronischen Zählprotokolle gefertigt werden können. Auch in diesen Fällen sind die Protokolle durch das Zählpersonal zu unterschreiben.

Jeder Zähler hat durch Unterschrift den Empfang und die Kenntnisnahme eines Informationsblattes (Anlage 4) zu bestätigen, in dem er über seine Pflichten, die Bedeutung seiner Tätigkeit und die rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen aufgeklärt wird. Die unterzeichneten Informationsblätter sind vom Unternehmer der zuständigen Erstattungsbehörde vorzulegen.

## 9 Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen

Der Unternehmer ist verpflichtet, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und der zuständigen Erstattungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 10 Anzeigepflicht und Geltung des Zählergebnisses für das Folgejahr

Das Durchführen einer Verkehrszählung nach dieser Richtlinie ist **spätestens 2 Wochen** vor deren Beginn der zuständigen Erstattungsbehörde anzuzeigen.

Der Unternehmer hat hierbei

- das für die Zählung eingesetzte Personal namentlich zu benennen,
- die Unabhängigkeit des Zählpersonals schriftlich zu bestätigen; dies umfasst auch die Bestätigung, dass neben der Dienstleistung „Verkehrszählung“ keine weiteren Beziehungen zwischen dem Nahverkehrsunternehmen und dem Anbieter der Verkehrszählung bestehen,
- das unterschriebene Informationsblatt zur Einweisung der Zähler einzureichen und
- den Termin und Ort der Einweisung des Zählpersonals schriftlich mitzuteilen.

Nach der durchgeführten Verkehrszählung sind

- die Zählprotokolle der beauftragten Zähler nach jeder Zählperiode einzureichen
- sowie im Testat die korrekte Durchführung der Zählung durch den Testatgeber zu bestätigen.

Wird eine Stichprobenerhebung durchgeführt, sind die Stichprobenpläne vor jeder Erhebungsperiode der zuständigen Erstattungsbehörde vorzulegen.

Die nach Ziffer 2.4 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie Beauftragten und die zuständige Erstattungsbehörde haben das Recht, unangemeldete Kontrollzählungen bei den in den Stichprobenplänen festgelegten Fahrten durchzuführen.

Sollten bei Kontrollen Verstöße bei der Verkehrszählung gegen die Richtlinie festgestellt werden, ist das Ergebnis der Zählung ungültig. Der Unternehmer erhält im entsprechenden Jahr Fahrgelderstattung in Höhe des Prozentsatzes nach § 148 Abs. 4 SGB IX.

Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX ist auf Antrag der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauf folgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern der Unternehmer nicht auch in diesem Jahr eine Verkehrszählung durchgeführt hat. Voraussetzung ist ferner, dass der durch eine Verkehrszählung nachgewiesene individuelle Prozentsatz nach § 148 Abs. 5 SGB IX auch im Folgejahr den pauschalen Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX um mindestens  $33 \frac{1}{3}$  vom Hundert übersteigt.

## 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 11.1 Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- 11.2 Für Zählungen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie durchgeführt worden sind, kommt die zum Zeitpunkt der Zählung geltende Richtlinie zur Anwendung.
- 11.3 Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Erfurt, den 02.11.2015

Heike Werner

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Erfurt, 06.11.2015  
Az.: 23-6433/5-5  
ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2093 – 2113

Es folgen Anlagen

## Anlage 1

### 1. Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung

#### 1.1 Bezeichnung

##### Indices

l	Linie	(l = 1, 2, ..., L)
i	Erhebungsperiode	(i = 1, 2, 3, 4)
j	Wochentag	(j = 1, 2, ..., 7)
k	erhobene Wagenfahrt auf Linie l in Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h	(k = 1, 2, ..., W <sub>ljh</sub> )

##### Variable Größen

L	Zahl der Linien
W <sub>lj</sub>	Zahl der Wagenfahrten an einem Wochentag j auf Linie l
m <sub>ijk</sub>	Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l
n <sub>ijk</sub>	Zahl aller anderen Fahrgäste auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l

#### 1.2 Berechnung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den anderen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M = 3 \cdot \sum_l \sum_j \sum_k m_{ijk}$$

Zahl aller anderen Fahrgäste

$$N = 3 \cdot \sum_l \sum_j \sum_k n_{ijk}$$

Schwerbehindertenquotient

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

#### 1.3 Berechnung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{\sum_{i=1}^4 M^{(i)}}{\sum_{i=1}^4 N^{(i)}}$$

mit den gemäß Gliederungsnummer 1.2 je Erhebungsperiode i ermittelten Werten für

M<sup>(i)</sup> Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

N<sup>(i)</sup> Zahl aller anderen Fahrgäste

## Anlage 2

### 2. Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen

#### 2.1 Bezeichnungen

##### Indices

$l$	Linie	$(l = 1, 2, \dots, L)$
$i$	Erhebungsperiode	$(i = 1, 2, 3, 4)$
$j$	Wochenzeitschicht (siehe Tab. 1 des Anhangs)	$(j = 1, 2, \dots, 8)$
$h$	Tagesstunde innerhalb einer Wochenzeitschicht $j$ (siehe Tab. 1 des Anhangs)	$(h = 1, 2, \dots, H_j)$
$k$	erhobene Wagenfahrt auf Linie $l$ in Wochenzeitschicht $j$ und Tagesstunde $h$	$(k = 1, 2, \dots, W_{ljh})$

##### Variable Größen

$L$	Zahl der Linien
$H_j$	Zahl der Tagesstunden der Wochenzeitschicht $j$
$w_{ljh}$	Zahl der erhobenen Wagenfahrten in Tagesstunde $h$ der Wochenzeitschicht $j$ auf Linie $l$
$W_{ljh}$	Gesamtzahl aller Wagenfahrten in Tagesstunde $h$ der Wochenzeitschicht $j$ auf Linie $l$ in der gesamten Erhebungsperiode
$m_{ljk}$	Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt $k$ in Tagesstunde $h$ der Wochenzeitschicht $j$ auf Linie $l$
$n_{ljk}$	Zahl aller anderen Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt $k$ in Tagesstunde $h$ der Wochenzeitschicht $j$ auf Linie $l$
$g_{jh}$	Korrekturfaktor für die Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Tagesstunde $h$ innerhalb der Wochenzeitschicht $j$ gemäß anliegender Tabelle 1
$PKM_{ljh}$	Platzkilometerangebot in der Tagesstunde $h$ der Wochenzeitschicht $j$ auf Linie $l$ in der gesamten Erhebungsperiode

## Anlage 2.2

### 2.2 Berechnung des Prozentsatzes bei Linienenerhebung

#### 2.2.1 Schätzung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

2.2.1.1 Summe der in der Stichprobe auf den Wagenfahrten in Tagesstunde h erfassten

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ljh} = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} m_{ljhk}$$

b) anderen Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} n_{ljhk}$$

2.2.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{W_{ljh}}{w_{ljh}} \cdot m_{ljh}$$

b) anderen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{W_{ljh}}{w_{ljh}} \cdot n_{ljh}$$

2.2.1.3 Korrektur des Schätzwertes für die Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in Tagesstunde h auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j

$$\overset{\wedge}{M}_{ljh} = g_{jh} \cdot M_{ljh}$$

Die Korrekturfaktoren  $g_{jh}$  sind der Tabelle 1 des Anhangs zu entnehmen.

2.2.1.4 Schätzwert für die Zahl der auf Linie l in der Wochenzeitschicht j

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \overset{\wedge}{M}_{ljh}$$

b) anderen Fahrgäste

$$N_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} N_{ljh}$$

Dabei ist

$$F_{ij} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ijh}$$

$$f_{ij} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ijh}$$

$$w_{ijh} > 0$$

$F_{ijh}$  berechnet sich pauschaliert aus dem Umrechnungskoeffizienten  $c_{jh}$  gemäß Tabelle 2 des Anhangs und dem Platzkilometerangebot der betreffenden Linie zu den jeweiligen Tagesstunden mit Hilfe der Beziehung

$$F_{ijh} = c_{jh} \cdot PKM_{ijh}$$

$f_{ij}$  ist die Summe lediglich der Werte  $F_{ijh}$  aus den Tagesstunden in Wochenzeitschicht  $j$ , in denen eine Erhebung mindestens einer Wagenfahrt stattgefunden hat ( $w_{ijh} > 0$ ).

#### 2.2.1.5 Schätzwert für die Zahl der auf Linie $l$

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_l = \sum_{j=1}^5 M_{lj} + \sum_{j=6}^7 M_{lj} + M_{l,8}$$

b) anderen Fahrgäste

$$N_l = \sum_{j=1}^5 N_{lj} + \sum_{j=6}^7 N_{lj} + N_{l,8}$$

#### 2.2.1.6 Schätzwert für die Zahl der im gesamten Betrieb

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M = \sum_{l=1}^L M_l$$

b) anderen Fahrgäste

$$N = \sum_{l=1}^L N_l$$

#### 2.2.1.7 Schätzwert für das Verhältnis der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

2.2.1.8 Schätzwert für das Verhältnis der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

Dabei ist

$$M_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 M^{(i)}$$

$$N_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 N^{(i)}$$

**2.2.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen**

2.2.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left( \frac{w_{ljh}^2}{w_{ljh}^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} \left( g_{jkh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

sowie  $M_{lj}$ ,  $N_{lj}$ ,  $F_{lj}$  und  $f_{lj}$  gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4

2.2.2.2 Schätzwert für die Varianz je Linie l

$$V(M_l) = \sum_{j=1}^5 V(M_{lj}) + \sum_{j=6}^7 V(M_{lj}) + V(M_{l,8})$$

2.2.2.3 Schätzwert für die Varianz je Erhebungsperiode

$$V(M^{(i)}) = \sum_{l=1}^L V(M_l)$$



2.2.2.4 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

$$V(\text{SBQ}_{\text{Erhebungsperiode}}) = \frac{V(M^{(i)})}{(N^{(i)})^2}$$

2.2.2.5 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(\text{SBQ}) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N_{\text{Jahr}}^2}$$

Dabei ist

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \sum_{i=1}^4 V(M^{(i)})$$

Jeder Schätzwert  $V(M^{(i)})$  für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Erhebungsperiode  $i$  wird gemäß Gliederungsnummer 2.2.2.3 ermittelt; der Schätzwert  $N_{\text{Jahr}}$  für die Zahl aller anderen Fahrgäste in den vier Erhebungsperioden gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.8.

### 2.2.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozentgrenze  $\text{SBQ}_{95}$  des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$\text{SBQ}_{95} = \text{SBQ} - 1,645 \cdot \sqrt{V(\text{SBQ})}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.8
- $V(\text{SBQ})$  der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 2.2.2.5

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

## Anlage 2.3

### 2.3 Berechnung des Prozentsatzes bei Querschnitterhebung

#### 2.3.1 Schätzung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

2.3.1.1 Summe der in den ausgewählten Querschnitten in Tagesstunde h erfassten

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ljh} = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} m_{ljhk}$$

b) anderen Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} n_{ljhk}$$

2.3.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot m_{ljh}$$

b) anderen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot n_{ljh}$$

Für die Bestimmung von  $F_{ljh}$  gilt Gliederungsnummer 2.2.1.4 Satz 2 entsprechend.

2.3.1.3 Der Schätzwert für die Zahl der in Tagesstunde h unentgeltlich beförderten Fahrgäste wird auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j entsprechend der Gliederungsnummer 2.2.1.3 korrigiert.

2.3.1.4 Die Schätzwerte für die Zahl der auf der Linie l in der gesamten Wochenzeitschicht j unentgeltlich beförderten und aller anderen Fahrgäste berechnen sich entsprechend der Gliederungsnummer 2.2.1.4. Der weitere Berechnungsablauf entspricht den Gliederungsnummern 2.2.1.5 bis 2.2.1.8.

#### 2.3.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen

2.3.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{jl}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left( \frac{F_{ljh}^2}{(m_{ljh} + n_{ljh})^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$W_{ij} = \sum_{h=1}^{H_j} W_{ijh}$$

und

$$v_{ijh}^2 = \sum_{k=1}^{W_{ijh}} \left( g_{jkh} \cdot m_{ijhkh} - \frac{M_{ij}}{N_{ij}} \cdot n_{ijhkh} \right)^2$$

mit  $M_{ij}$ ,  $N_{ij}$ ,  $F_{ij}$  und  $f_{ij}$  gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4.

Die weitere Berechnung ist entsprechend den Gliederungsnummern 2.2.2.2 bis 2.2.2.5 vorzunehmen.

### 2.3.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung des Fahrgeldausfalls wird die untere 95-Prozentgrenze  $SBQ_{95}$  des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- $SBQ$  der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 2.3.1
- $V(SBQ)$  der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 2.3.2

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

### Anlage 3

#### 3. Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsarten

Bei Anwendung von zwei oder allen drei der genannten Erhebungsverfahren (eingeschränkte Vollerhebung, Linienerhebung, Querschnitterhebung) auf unterschiedlichen Linien ist eine Berechnung des Prozentsatzes wie folgt möglich:

##### 3.1 Schätzung des Schwerbehindertenquotienten

###### 3.1.1 Schätzwert für die Zahl der

- a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{\text{Jahr}} = \frac{F_{\text{VL}} \cdot M_{\text{VL}}}{M_{\text{VL}} + N_{\text{VL}}} + \frac{F_{\text{Q}} \cdot M_{\text{Q}}}{M_{\text{Q}} + N_{\text{Q}}}$$

- b) anderen Fahrgäste

$$N_{\text{Jahr}} = \frac{F_{\text{VL}} \cdot N_{\text{VL}}}{M_{\text{VL}} + N_{\text{VL}}} + \frac{F_{\text{Q}} \cdot N_{\text{Q}}}{M_{\text{Q}} + N_{\text{Q}}}$$

mit

$$M_{\text{VL}} = M_{\text{V}} + M_{\text{L}}$$

$$N_{\text{VL}} = N_{\text{V}} + N_{\text{L}}$$

$$F_{\text{VL}} = F_{\text{V}} + F_{\text{L}}$$

Dabei bezeichnen  $M_{\text{V}}$ ,  $M_{\text{L}}$ ,  $M_{\text{Q}}$ , und  $N_{\text{V}}$ ,  $N_{\text{L}}$ ,  $N_{\text{Q}}$  die gemäß Gliederungsnummer 1.2 bzw. 2.2.1 bzw. 2.3.1 ermittelten Zahlen der unentgeltlich beförderten bzw. aller anderen Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden jeweils auf allen Linien, auf denen die eingeschränkte Vollerhebung (Index V), die Linienerhebung (L) bzw. die Querschnitterhebung (Q) durchgeführt wurde. Außerdem bezeichnen

$$F_{\text{V}} = \sum_{l_{\text{V}}} \sum_{j=1}^8 F_{ij}$$

$$F_{\text{L}} = \sum_{l_{\text{L}}} \sum_{j=1}^8 F_{ij}$$

$$F_{\text{Q}} = \sum_{l_{\text{Q}}} \sum_{j=1}^8 F_{ij}$$

die Summen über die  $F_{ij}$ -Werte gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4 über die Linien  $l_{\text{V}}$  mit Vollerhebung bzw. über die Linien  $l_{\text{L}}$  mit Linienerhebung bzw. über die Linien  $l_{\text{Q}}$  mit Querschnitterhebung.

Wurde eines der drei Erhebungsverfahren auf keiner Linie durchgeführt, so sind die entsprechenden Werte  $M_{\text{V}}$ ,  $N_{\text{V}}$  bzw.  $M_{\text{L}}$ ,  $N_{\text{L}}$  bzw.  $F_{\text{Q}}$  gleich Null zu setzen.

###### 3.1.2 Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten

$$SBQ = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

### 3.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen

3.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \frac{F_{VL}^2 \cdot V(M_L)}{(M_{VL} + N_{VL})^2} + \frac{F_Q^2 \cdot V(M_Q)}{(M_Q + N_Q)^2}$$

Dabei bezeichnen  $V(M_L)$  und  $V(M_Q)$  die gemäß Gliederungsnummer 2.2.2 bzw. 2.3.2 ermittelten Schätzwerte für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden jeweils auf allen Linien, auf denen die Linienenerhebung (L) bzw. die Querschnitterhebung (Q) durchgeführt wurde.

3.2.2 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(SBQ) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N_{\text{Jahr}}^2}$$

### 3.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung des Fahrgeldausfalles wird die untere 95-Prozent-Grenze  $SBQ_{95}$  des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 3.1.2
- $V(SBQ)$  der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 3.2.2

## Anlage 4

### Informationsblatt für das Zählpersonal bei Schwerbehindertenerhebungen gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX

Die sorgfältige Durchführung und Dokumentation der Erhebung ist Voraussetzung dafür, dass die zuständige Erstattungsbehörde dem Unternehmer die durch die kostenfreie Beförderung von Schwerbehinderten entstehenden Fahrgeldausfälle erstatten kann. Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich dieses Informationsblatt zur Kenntnis genommen habe und dem Inhalt entsprechend verfahren werde:

1. Die Verkehrszählung kann in Form der eingeschränkten Vollerhebung, der Linienhebung oder der Querschnitterhebung durchgeführt werden. Für jede Zählfahrt werden vom Unternehmer das Zähldatum sowie die anzuwendende Erhebungsart auf einem Zählprotokoll notiert.
2. Bei der **eingeschränkten Vollerhebung** werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste im gesamten Verkehrsmittel - bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten - gezählt.
3. Bei der **Stichprobenerhebung** als Linienhebung werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste in nur einer Wageneinheit gezählt, die bei aus mehreren Wageneinheiten bestehenden Verkehrsmitteln zufällig bestimmt wird.
4. Bei der **Querschnitterhebung** werden auf einem vorher festgelegten Linienabschnitt zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Haltestellen sämtliche sich in einem Wagen befindenden Fahrgäste erfasst.
5. Bei der Zählung muss jede zu erfassende Person (abhängig von der Erhebungsart, siehe Punkte 2., 3., 4.) ab 6 Jahre genau einer der beiden folgenden Gruppen zugeteilt werden:

#### Gruppe 1:

Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und gültiger Wertmarke und, sofern im Schwerbehindertenausweis die ständige Begleitung durch eine Begleitperson ausgewiesen ist, auch die Begleitperson;

#### Gruppe 2:

Alle anderen Fahrgäste einschließlich Freifahrer (z. B. Betriebsangehörige) und Schwarzfahrer.

6. Die Zuordnung zur Gruppe 1 darf nur erfolgen, wenn der Zähler das Vorliegen der Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung geprüft hat (grün-oranger Schwerbehindertenausweis und Beiblatt mit gültiger Wertmarke und/oder bei unentgeltlicher Beförderung der Begleitperson die Eintragung des Merkzeichens "B" auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises und dem Satz: Die **Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson** ist nachgewiesen).
7. Auf dem Zählprotokoll sind unmittelbar nach Beendigung der Fahrt die für die beiden Gruppen ermittelten Anzahlen an bezeichneter Stelle einzutragen und durch Unterschrift zu quittieren. Wurden für eine Gruppe keine Fahrgäste angetroffen, so ist dies durch einen (horizontalen) Querstrich zu dokumentieren.
8. Durch **meine** Unterschrift unter dem Zählprotokoll bestätige ich, dass die von mir notierten Anzahlen korrekt ermittelt und notiert wurden.  
Summen und Unterschrift sind **mit demselben Schreibgerät** (Kugelschreiber) zu leisten. Korrekturen in den Summenangaben sind nur gültig, wenn sie von mir abgezeichnet werden.

9. Mir ist bekannt, dass festgestellte Verstöße gegen die hier genannten Regelungen zur Unwirksamkeit der gesamten Verkehrszählung führen können.

Raum für unternehmensspezifische Hinweise:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Das Informationsblatt ist mir vor der Zählung ausgehändigt worden. Über die Art der Zählung und das Vorgehen bei der Zählung bin ich belehrt worden.

.....  
Unterschrift des Zählers

## Anhang (zu Anlage 2)

## Wochentagstyp

Uhrzeit	MF			SA			SO		
	j	h	$g_{jh}$	j	h	$g_{jh}$		h	$g_{jh}$
5 - 6		1	0.85		1	1.95		1	2.50
6 - 7		2	0.78		2	1.95		2	2.50
7 - 8	1	3	1,75		3	2.66		3	1.30
8 - 9		4	0.55		4	0.95		4	0.83
9 - 10		1	0.95	6	5	0.62		5	0.69
10 - 11	2	2	0.80		6	0.60		6	0.67
11 - 12		3	1.27		7	1.14		7	0.79
12 - 13		1	0.90		8	1.02		8	0.98
13 - 14	3	2	1.25		9	1.08		9	0.86
14 - 15		3	0.85		10	0.93		10	0.88
15 - 16		1	0.83		1	0.73	8	11	1.07
16 - 17		2	0.99		2	0.61		12	0.90
17 - 18	4	3	1.05		3	0.66		13	0.89
18 - 19		4	1.40		4	0.93		14	0.82
19 - 20		1	0.95	7	5	1.36		15	1.56
20 - 21		2	1.05		6	1.59		16	1.73
21 - 22		3	1.00		7	1.39		17	1.56
22 - 23	5	4	1.10		8	1.55		18	1.57
23 - 24		5	1.45		9	1.90		19	2.50
24 - 01		6	1.25		10	1.95		20	2.50

Tabelle 1: Korrekturfaktoren für die Zahl der unentgeltlich Beförderten je Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h

Uhrzeit	WERKTAGS(MF)	SAMSTAGS (SA)	SONNTAGS (SO)
5-6	0,22	0,07	0,01
6-7	0,22	0,08	0,03
7-8	0,35	0,10	0,07
8-9	0,24	0,18	0,05
9-10	0,25	0,13	0,20
10-11	0,28	0,14	0,21
11-12	0,29	0,12	0,24
12-13	0,36	0,13	0,22
13-14	0,35	0,11	0,19
14-15	0,40	0,23	0,17
15-16	0,35	0,25	0,16
16-17	0,29	0,19	0,20
17-18	0,26	0,20	0,17
18-19	0,18	0,23	0,12
19-20	0,18	0,20	0,17
20-21	0,18	0,21	0,21
21-22	0,13	0,32	0,19
22-23	0,12	0,29	0,08
23-24	0,10	0,22	0,06
0-1	0,09	0,20	0,06

Tabelle 2: Umrechnungskoeffizienten  $C_{jh}$



Anlage 5.1

# Zählprotokoll Eingeschränkte Vollerhebung

Erhebungsperiode:  W  F  S  H  Jahr

Liniennummer:

Fahrtnummer:

Fahrtrichtung:  1  2

Datum:

Tagestyp:  1  2  3  
MF SA SO

Fahrtbeginn:

Fahrtende/Stunde:

Erhebungsart: Eingeschränkte Vollerhebung

Zählernamen:

Vom Zähler auszufüllen:

Zählbeginn (Uhrzeit):

Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte und freifahrtberechtigte Begleitpersonen

Summenwerte vom Zähler einzutragen!

Alle anderen Fahrgäste ab 6 Jahre

Unterschrift:

Anlage 5.2

# Zählprotokoll Linienerhebung

Erhebungsperiode:  W  F  S  H  Jahr

Liniennummer:

Fahrtnummer:

Fahrtrichtung:  1  2

Datum:

Tagestyp:  1  2  3  
MF SA SO

Fahrtbeginn:

Fahrtende/Stunde:

Erhebungsart: Linienerhebung

Zählernamen:

Vom Zähler auszufüllen:

Zählbeginn (Uhrzeit):

Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte und freifahrtberechtigte Begleitpersonen

Summenwerte vom Zähler einzutragen!

Alle anderen Fahrgäste ab 6 Jahre

Unterschrift:

Anlage 5.3

<b>Zählprotokoll Querschnitterhebung</b>							
Erhebungsperiode:	<table border="1"><tr><td>W</td><td>F</td><td>S</td><td>H</td><td><input type="text"/></td></tr></table> <input type="text"/> <b>Jahr</b>	W	F	S	H	<input type="text"/>	
W	F	S	H	<input type="text"/>			
Liniennummer:	<input type="text"/>						
Fahrtnummer:	<input type="text"/>						
Fahrtrichtung:	<table border="1"><tr><td>1</td><td>2</td></tr></table>	1	2				
1	2						
Datum:	<input type="text"/>						
Tagestyp:	<table border="1"><tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr><tr><td>MF</td><td>SA</td><td>SO</td></tr></table>	1	2	3	MF	SA	SO
1	2	3					
MF	SA	SO					
Fahrtbeginn:	<input type="text"/>						
Fahrtende/Stunde:	<input type="text"/>						
Erhebungsart:	Querschnitterhebung						
Zählbeginn (Haltestelle):	<input type="text"/>						
Zählername:	<input type="text"/>						
Vom Zähler auszufüllen							
Zählbeginn (Uhrzeit):	<input type="text"/>						
Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte und freifahrtberechtigte Begleitpersonen	<table border="1"><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr></table>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>					
Alle anderen Fahrgäste ab 6 Jahre	<table border="1"><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr></table>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>					
Unterschrift:	<input type="text"/>						

## MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

335

### Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

#### 1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für Kleinkläranlagen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Ziel ist es, zum Schutz der Gewässer und zur Umsetzung des § 57 Wasserhaushaltsgesetz den Anteil der dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zu erhöhen und somit die Abwasserreinigung durch Kleinkläranlagen zu verbessern. Der Stand der Technik ist mit den Anforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung festgelegt. Derzeit entsprechen von allen Kleinkläranlagen, die es in Thüringen gibt, ca. 2 % dem Stand der Technik. Als Indikator ist dabei die Erhöhung der Anzahl der geförderten und dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zu erfassen.

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind das jeweils geltende Landeshaushaltsgesetz, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere Nr. 4.3.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 ThürLHO und § 44 ThürLHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) sowie das Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ferner gilt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Ausgaben für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne des § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz (ThürWG):

- a) für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für ein oder für mehrere Grundstücke, die nach dem zum Förderzeitpunkt geltenden Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht an einen kommunalen Kanal angeschlossen werden.
- b) für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für ein oder mehrere Grundstücke, die an einen kommunalen Kanal angeschlossen sind, für die nach dem zum Förderzeitpunkt geltenden Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen ist, diese dauerhaft nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen und der Aufgabenträger eine Vorreinigung für häusliches Abwasser nach dem Stand der Technik durch Satzung verlangt.

Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende häusliche Abwasser bisher ohne Vorreinigung in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.

- c) für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Der Freistaat Thüringen gewährt zudem Zuwendungen für die Beratungs- und Organisationsleistung der Träger der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Ausgaben für Kleinkläranlagen

- für die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken,
- für die abwassertechnische Erschließung von Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz sowie
- für die abwassertechnische Erschließung von Wochenend- und Bungalowsiedlungen, die baurechtlich nicht zum Wohnen zugelassen sind.

#### 3 Zuwendungsempfänger

Empfänger für die Zuwendungen für Kleinkläranlagen nach Ziffer 2 a) und b) dieser Richtlinie können Bauherren (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte) von Kleinkläranlagen sein, welche nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.

Die Darlehensgewährung (Ziffer 5.2) erfolgt ausschließlich an private Bauherren für deren grundstücksbezogene Kleinkläranlagen. Gruppenlösungen gemäß Ziffer 4.1 sind von einer Darlehensgewährung ausgeschlossen.

Empfänger für die Zuwendungen für Kleinkläranlagen nach Ziffer 2 c) dieser Richtlinie und für Beratungs- und Organisationsleistungen können die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung sein.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- 4.1 Das zu entwässernde Grundstück bzw. die zu entwässernden Grundstücke (Gruppenlösungen) müssen nach dem öffentlich bekannt gemachten Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 58 a ThürWG den Anforderungen nach Ziffer 2 a) oder b) entsprechen. Darüber hinaus sind Kleinkläranlagen als öffentliche Gruppenlösungen zulässig.
- 4.2 Sofern Zuwendungen für private Kleinkläranlagen als Gruppenlösungen beantragt werden, müssen sich die beteiligten Grundstückseigentümer vor der Antragstellung selbst einigen und festlegen, auf wessen Grundstück die Kleinkläranlage errichtet und wer damit Antragsteller stellvertretend für alle an der privaten Gruppenlösung Beteiligten wird.
- 4.3 Bei direkter Einleitung des Abwassers aus einer Kleinkläranlage (Direkteinleitung) in ein Gewässer muss der Bauherr über eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verfügen. Bei Einleitung des Abwassers aus einer Kleinkläranlage in einen Kanal (Indirekteinleitung) muss die Zustimmung des kommunalen Aufgabenträgers vorliegen.
- 4.4 Die als Ersatzneubau zu errichtende Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik verfügen. Bei Nachrüstung einer bestehenden Anlage muss die Bestätigung der Übereinstimmung der nachgerüsteten Anlage mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma erfolgen. Nicht erforderlich ist eine bauaufsichtliche Zulassung für Kleinkläranlagen nach dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 262 und nach dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 201, wenn diese zur gemeinsamen Behandlung der Abwässer mehrerer Grundstücke vom öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen betrieben werden.

4.5 Die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage als Ersatzneubau bzw. Sanierung der Kleinkläranlage durch Nachrüstung muss

- durch ein Protokoll der Erstkontrolle des kommunalen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung oder
- bei Kläranlagen der kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung durch ein Protokoll der Bauabnahme gemäß § 12 VOB/B

bestätigt sein. Dies umfasst auch die Bestätigung der Dichtigkeit des Baukörpers.

4.6 Für den ordnungsgemäßen Betrieb muss die Kleinkläranlage regelmäßig gewartet werden.

Der Bauherr muss den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem für die Wartung von Kleinkläranlagen zertifizierten Fachbetrieb zum Zeitpunkt der Erstkontrolle nachweisen.

Der kommunale Aufgabenträger als Bauherr hat den Nachweis der Wartung zu erbringen durch

- den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem für die Wartung von Kleinkläranlagen zertifizierten Fachbetrieb oder
- den Nachweis, dass er für die Wartung von Kleinkläranlagen selbst als Fachbetrieb zertifiziert ist und erklärt, dass er die Wartung seiner Kleinkläranlagen selbst durchführt.

4.7 Mit dem Vorhaben kann erst dann begonnen werden, wenn von der bewilligenden Stelle eine Zustimmung (siehe Ziffer 7.1.6) zum vorzeitigen Vorhabensbeginn erteilt wurde. Als Vorhabensbeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn ist noch keine Bewilligung der Förderung verbunden. Sofern mit dem Vorhaben ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle begonnen wurde, wird keine Zuwendung gewährt.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen oder zinsgünstigen Darlehen gewährt.

### 5.1 Zuschüsse

Ein nicht rückzahlbarer Zuschuss wird in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die für die Ausbaugröße und damit für die Höhe des Zuschusses maßgebliche Zahl der Einwohnerwerte (EW) ist der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Ziffer 4.3 bzw. der Zustimmung des öffentlichen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung zur Einleitung in einen Kanal zu entnehmen.

- a) Für den Ersatzneubau einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe beträgt der Grundzuschuss bei einer Ausbaugröße für bis zu 4 EW 1.500 EUR zuzüglich 150 EUR je weiterem EW.
- b) Für die Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe beträgt der Grundzuschuss bei einer Ausbaugröße bis zu 4 EW 750 EUR zuzüglich 75 EUR je weiterem EW.
- c) Bei weiter gehenden Reinigungsanforderungen wird ein zusätzlicher Zuschuss für eine Ausbaugröße bis zu 4 EW in Höhe von 300 EUR zuzüglich 50 EUR je weiterem EW gewährt. Das gilt auch für die Nachrüstung bestehender Kleinkläranlagen.

Für die Beratungs- und Organisationsleistungen, die der kommunale Aufgabenträger in Verbindung mit der Förderung von Kleinkläranlagen gegenüber den privaten oder sonstigen Bauherren der Anlagen erbringt, beträgt die Zuwendung an den kommunalen Aufgabenträger je Anlage 115 EUR. Damit ist der regelmäßige Aufwand des Aufgabenträgers gedeckt. Beratungsleistungen sind u. a. das Beraten der Bauherren über technische Lösungen und das Förderverfahren.

## 5.2 Darlehen

Auf Antrag und bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben kann den privaten Bauherren alternativ zum Zuschuss ein zinsgünstiges Darlehen für grundstücksbezogene Kleinkläranlagen gewährt werden. Hierzu muss sichergestellt sein, dass der Kapitaldienst (Zins und Tilgung) durch den Antragsteller geleistet werden kann.

Die Gewährung des Darlehens erfolgt zu folgenden Konditionen:

- Darlehenshöchstbetrag: 25.000 EUR
- Darlehensmindestbetrag: 2.000 EUR
- Darlehenslaufzeit: 6 Jahre, gerechnet ab Tilgungsbeginn
- Zinssatz: 1,99 % p. a. bis auf weiteres nominal über die gesamte Darlehenslaufzeit

## 6 Sonstige Nebenbestimmungen

Sofern ein kommunaler Aufgabenträger feststellt, dass für eine Kleinkläranlage kein gültiger Wartungsvertrag vorhanden ist bzw. die Wartung nicht gemäß Wartungsvertrag durchgeführt wird, kann die bewilligende Stelle die Bewilligung widerrufen bzw. die Zuwendung zurückfordern.

Für den Bewilligungsbescheid gegenüber den privaten, gewerblichen und sonstigen Bauherren werden für die Verwendung der Mittel die Nebenbestimmungen der Thüringer Aufbaubank für Zuwendungsbescheide zum Bau privater Kleinkläranlagen als Bestandteil erklärt.

Für den Bewilligungsbescheid gegenüber den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung werden für die Verwendung der Mittel die Nebenbestimmungen der Thüringer Aufbaubank für Zuwendungsbescheide zum Bau öffentlicher Kleinkläranlagen als Bestandteil erklärt.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der kommunale Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung gibt jährlich in seinem Zuständigkeitsgebiet in geeigneter Weise bekannt, dass er für Kleinkläranlagen, die Gegenstand der Förderung gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie sind, Anträge auf Fördermittel entgegennimmt. Die Bürger werden jährlich in geeigneter Weise aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die in den nächsten 2 Jahren durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen, bei dem kommunalen Aufgabenträger Fördermittelanträge einzureichen. Den Anträgen sind Unterlagen gemäß 7.1.2 beizufügen. Antragsformulare hierzu werden auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank bereitgestellt, können jedoch auch von den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung bezogen werden.

Für maximal 10 % der Kleinkläranlagen nach Satz 1 kann der kommunale Aufgabenträger pro Jahr Fördermittelanträge als Vorschlag bei der bewilligenden Stelle einreichen. Bei hinreichender Mittelverfügbarkeit kann von dem Prozentsatz abgewichen werden.

Anträge sind durch die kommunalen Aufgabenträger vorrangig für die Weiterleitung an die bewilligende Stelle als Vorschlag auszuwählen, wenn eine Sanierung durch die zuständige Behörde gefordert wurde.

Durch den kommunalen Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden die Anträge u. a. bzgl. des Vorliegens der wasserrechtlichen Erlaubnisse, der ggf. vorhandenen Aufforderung der Behörde zur Sanierung oder der satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abwassereinleitung geprüft und deren Vorliegen bestätigt.

Durch den kommunalen Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung wird die Vorschlagsliste mit den Anträgen gemeinsam mit den Antragsunterlagen gemäß 7.1.3 frühestmöglich bei der bewilligenden Stelle eingereicht. Feh-

lerhafte oder unvollständige Anträge gibt die bewilligende Stelle an die kommunalen Aufgabenträger zur Korrektur bzw. Ergänzung zurück.

Vorschlagslisten und Anträge für das laufende Jahr können regelmäßig, spätestens jedoch bis 30. September des jeweiligen Jahres bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden.

- 7.1.2 Dem Antrag auf Fördermittel sind für die direkte Einleitung aus der zu erneuernden Kleinkläranlage in ein Gewässer durch den Bauherrn eine Kopie der gültigen wasserrechtlichen Entscheidung für eine dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage, wie die wasserrechtliche Erlaubnis, der Sanierungsbescheid bzw. die Sanierungsanordnung oder die Aufforderung der Behörde zur Sanierung beizufügen.

Die Beantragung der Zuschüsse oder des Darlehens erfolgt mit einem Antragsformular gemäß Ziffer 7.1.1.

- 7.1.3 Der kommunale Aufgabenträger reicht für die Anträge folgende Unterlagen ein:

- Bestätigung des Vorliegens der gültigen wasserrechtlichen Entscheidungen für eine Einleitung aus einer dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlage, wie der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung aus Kleinkläranlagen, der ggf. vorhandenen Sanierungsbescheide oder Sanierungsanordnungen, der Aufforderung der Behörde zur Sanierung bzw. Bestätigung der Erfüllung der satzungsmässigen Voraussetzungen für die Abwassereinleitung,
- Auszug aus dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept für den jeweiligen Ortsteil oder Teile davon und eine Kopie der Übereinstimmungsfeststellung zum Abwasserbeseitigungskonzept. Alternativ ist ein Verweis auf das aktuelle Abwasserbeseitigungskonzept ausreichend, wenn es bei der bewilligenden Stelle hinterlegt wurde.
- tabellarische Auflistung (Vorschlagsliste), aus der sich für die zu erneuernden Kleinkläranlagen, deren Lage, Anzahl und Bemessung der Anlagen und die darauf entfallenden Zuwendungen ergibt.

- 7.1.4 Nach Weiterleitung der Vorschlagsliste und der Anträge durch den kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung erteilt dieser den Bauherren eine Bestätigung über den Eingang der Anträge und informiert über die Weiterleitung an die bewilligende Stelle. Er weist dabei darauf hin, dass vor einer förderunschädlichen Auftragsvergabe die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn abzuwarten ist.

- 7.1.5 Die bewilligende Stelle entscheidet über den vorzeitigen Vorhabensbeginn der auf der Vorschlagsliste enthaltenen Anträge und teilt die Entscheidung dem kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung mit. Im Fall der Darlehensgewährung erfolgt eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn nur nach abgeschlossener positiver Prüfung der Kreditwürdigkeit.

- 7.1.6 Die Antragsteller, deren Anträge nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden, für deren Anträge der vorzeitige Vorhabensbeginn gestattet wurde (Zustimmung) oder deren Anträge abgelehnt wurden, werden vom kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung darüber informiert.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligende Stelle ist die Thüringer Aufbaubank. Die bewilligende Stelle entscheidet über die Förderung. Sie bewilligt gegenüber den Antragstellern die Zuwendung. Bewilligung und Auszahlung erfolgen erst nach Fertigstellung der geförderten Anlage.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus bzw. der erfolgten Nachrüstung der Anlagen fordern die Bauherren die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung für die Kleinkläranlagen

bei der Thüringer Aufbaubank unter Beifügung einer Kopie des Protokolls der Erstkontrolle des kommunalen Aufgabenträgers sowie unter Vorlage der Rechnungskopien an.

- 7.3.2 Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus bzw. der Nachrüstung fordern die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung für ihre eigenen Kleinkläranlagen die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung bei der Thüringer Aufbaubank unter Beifügung nachfolgender Unterlagen an:

- Kopien der Rechnungen,
- Kopie des Protokolls der Bauabnahme gemäß § 12 VOB/B,
- Nachweis bezüglich der Wartung gemäß 4.5.

- 7.3.3 Nach Prüfung der Voraussetzungen bewilligt die Thüringer Aufbaubank die Zuwendungen und zahlt diese an die Zuwendungsempfänger aus.

## 7.4 Verwendungsnachweisprüfung

Bei der Förderung von Kleinkläranlagen ist mit dem Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen zugleich der Verwendungsnachweis erbracht.

Die Thüringer Aufbaubank ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 ThürLHO bleiben unberührt.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Übergangsvorschrift

Anträge, die bis zum 30. September 2015 bei der Thüringer Aufbaubank eingegangen sind, werden nach der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 24. Januar 2013 (ThürStAnz Nr. 8/2013 S. 424 – 427) bearbeitet.

## 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Erfurt, 03.11.2015

Anja Siegesmund  
Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Erfurt, 10.11.2015  
Az.: 93311  
ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2114 – 2116

# LANDESVERWALTUNGSAMT

**336**

**Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung der Erlaubnis für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen im Freistaat Thüringen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 der Luftverkehrs-Ordnung**

In o. g. Angelegenheit erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen im Freistaat Thüringen wird allen Nutzern/Steuerern von unbemannten Luftfahrtsystemen wie folgt erteilt:

Umfang der Erlaubnis: Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von maximal **5 kg** ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL)

Zweck: alle Zwecke auch außerhalb des Sports oder der Freizeitgestaltung, insbesondere Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke

Geltungsbereich: Freistaat Thüringen

Betriebszeiten: täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (SR bis SS)

Luftfahrtsystem: Hersteller: alle  
Modell: alle

2. Die Allgemeinerlaubnis der Nr. 1 wird mit den unter Nr. 2.1 bis 2.28 aufgeführten Nebenbestimmungen versehen:

2.1 Ein Aufstieg mit unbemannten Luftfahrtsystemen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung darf nur erfolgen, wenn das tatsächliche Abfluggewicht maximal 5 kg beträgt. Diese Aufstiegserlaubnis erlischt, wenn ein tatsächliches Abfluggewicht von 5 kg überschritten wird.

2.2 Ein Aufstieg mit unbemannten Luftfahrtsystemen mit einem tatsächlichen Abfluggewicht von mehr als 5 kg ist nur zulässig, wenn von der zuständigen Luftfahrtbehörde eine Einzelgenehmigung hierfür erteilt wurde.

2.3 Der Aufstieg darf nur erfolgen, wenn der Eigentümer für die Regulierung von Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1 a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) für das Luftfahrzeug abgeschlossen hat.

2.4 Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur vom Eigentümer oder einer von ihm ausdrücklich ermächtigten Person gesteuert werden. Sollte sich der Eigentümer nicht in unmittelbarer Nähe des Steuerers aufhalten, hat diese Ermächtigung schriftlich zu erfolgen.

2.5 Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von Personen gesteuert werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngeren Personen darf die Steuerung nur unter Aufsicht und in Verantwortung des Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen zur Aufsicht befugten Person übergeben werden.

2.6 Jeder Steuerer eines unbemannten Luftfahrtsystems hat sich zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes in Form des in der Anlage beigefügten Formulars durch eigenhändige Unterschrift zu verpflichten.

2.7 Unbemannte Luftfahrtsysteme dürfen nur von Personen gesteuert werden, welche die technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete unbemannte Luftfahrtsystem beherrschen und über die hierfür notwendige Flugpraxis verfügen. Dies ist in Form des in der Anlage beigefügten Formulars zu erklären.

2.8 Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs im Einzelfall (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) erteilt.

Der Widerruf kommt im Einzelfall insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

2.9 Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschen, Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.

2.10 Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.

2.11 Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die zuständige Ordnungsbehörde/Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren.

2.12 Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.

- 2.13 Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
- 2.14 Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers erfolgen. Der automatisch-autonome Betrieb (z. B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur erlaubt, wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
- 2.15 Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 2.16 Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/Landeplätzen/Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten, -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
- 2.17 Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeuge stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Hubschraubern der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.
- 2.18 Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
- 2.19 Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten.
- 2.20 Der Eigentümer hat einen Nachweis (sog. Flugbuch) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:
- Name des Steuerers,
  - Datum und Uhrzeit,
  - Einsatzort (mit genauen Angaben),
  - Dauer des Einsatzes,
  - Anzahl von Starts und Landungen,
  - Gesamtflugzeit des Einsatzes,
  - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.
- Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der Luftfahrtbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.21 Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde des Freistaats Thüringen unverzüglich anzuzeigen.
- 2.22 Folgende Dokumente sind beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems durch den Steuerer mitzuführen und auf Verlangen der Ordnungs-, Polizei- oder Luftfahrtbehörde vorzuzeigen:
- ein Ausdruck dieser Allgemeinverfügung,
  - das nach Nr. 2.22 zu führende Flugbuch,
  - ein gültiges Ausweisdokument,
  - den Nachweis über die nach Nr. 2.3 abgeschlossene Versicherung,
  - *sofern erforderlich*: die schriftliche Ermächtigung des Eigentümers nach Nr. 2.4,
  - die Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes und die Erklärung zur Qualifikation nach Nr. 2.6 und 2.7 (Anlage),
  - ein Datenblatt des Herstellers des unbemannten Luftfahrtsystems, aus welchen das Gesamtgewicht hervorgeht,
  - *sofern erforderlich*: die schriftliche Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer nach Nr. 2.11 und 2.26.
- 2.23 Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (ausgenommen Flughäfen, siehe Nummer 2.25) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.
- 2.24 Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 16 a LuftVO einzuholen. Die nFl 1-437-15 sind zu beachten.
- Vor dem Aufstieg/Einflug in eine Zone mit Funkkommunikationspflicht (RMZ) hat der Steuerer bei der Flugleitung (Altenburg INFO) eine Erstmeldung zu machen, welche den Namen des Steuerers, den eigenen Standort, die Aufstiegshöhe, die Flugabsichten, die Aufstiegszeit und -dauer sowie die Erreichbarkeit des Steuerers enthält. Der Steuerer hat seine Erreichbarkeit durch die Flugleitung während des gesamten Aufstiegs uneingeschränkt und jederzeit sicherzustellen. Das Beenden des Aufstiegs in/der Ausflug aus der RMZ sind ebenfalls unaufgefordert an die Flugleitung zu melden.
- 2.25 Der Überflug von bebauten Privatgrundstücken bedarf der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers, Pächters, Mieters, sonstigen Nutzungsberechtigten oder Bewohners.
- 2.26 Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.
- 2.27 Die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 insbesondere die im Anhang SERA aufgeführten Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.28 Die bis zum 30.11.2015 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Allgemeinerlaubnisse bleiben bis zum Ablauf deren jeweiliger Befristung wirksam. Nach Ablauf derer ist diese Allgemeinverfügung maßgebend.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.12.2015 in Kraft.



**Begründung:**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist als Luftfahrtbehörde nach § 31 Abs. 2 Nr. 16 f des Luftverkehrsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) – nachfolgend LuftVG – i. V. m. § 16 Abs. 3 der Luftverkehrsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) – nachfolgend LuftVO – und § 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens vom 29. November 2012 für die Erteilung der Erlaubnis und somit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 LuftVO konnte in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) – nachfolgend VwVfG – erteilt werden, da die Voraussetzungen hierfür gegeben waren.

Gemäß § 35 Satz 2 VwVfG kann ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet, als Allgemeinverfügung erlassen werden. Da sich die Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 LuftVO an alle Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen richtet, ist der Adressatenkreis mithin nach diesem Merkmal hinreichend bestimmt.

Die Nutzung des Luftraums mit unbemannten Luftfahrtsystemen bedarf der Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 LuftVG handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem, wenn ein unbemanntes Fluggerät einschließlich seiner Kontrollstation nicht (ausschließlich) zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben wird.

Mithin bezeichnet ein unbemanntes Luftfahrtsystem jedes Fluggerät, dessen baulicher Zweck über das reine Freizeitvergnügen des Modellflugsports hinausgeht, da es dazu konstruiert wurde, verschiedene Zusatzgeräte (z. B. Kameras oder Messinstrumente) aufzunehmen, um damit über das Modellfliegen hinausgehende Tätigkeiten (z. B. Luftbildaufnahmen) als Hauptzweck zu verrichten. Es ist somit unerheblich, in welcher Form das unbemannte Luftfahrtsystem tatsächlich betrieben bzw. verwendet wird. Vielmehr ist entscheidend für welche Einsatzzwecke es konstruiert wurde und verwendet bzw. eingesetzt werden kann.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen ist gem. § 36 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 16 Abs. 4 LuftVO zulässig sowie erforderlich und angemessen, um Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auszuschließen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder  
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise:**

Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).

Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

Zu widerhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften, z. B. § 201 a StGB, mit Strafe bedroht sind.

Die Luftfahrtbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Nutzung der Erlaubnis maßgebend sind, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.

Sofern für einen Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems von dieser Allgemeinverfügung abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig bei der Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Diese Allgemeinverfügung sowie eine Übersicht der Flugplätze im Freistaat Thüringen stehen auf der Internetseite der Luftfahrtbehörde unter

[www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/strassen\\_luftverkehr/luftverkehr/index.aspx](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/strassen_luftverkehr/luftverkehr/index.aspx)

Verlinkung im unteren Bereich: *unbemannte Luftfahrtsysteme*

zum Download bereit.

Weimar, 04.11.2015

Frank Roßner  
Präsident

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 04.11.2015  
Az.: 520.3.11-3744  
ThürStAnz Nr. 48/2015 S. 2117 – 2120

**Anlage****Erklärung des Steuerers:**

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsdatum</i>	<i>Geburtsort</i>
<i>Straße und Hausnummer</i>		<i>Postleitzahl Ort</i>	

**Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes**

Ich erkläre, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraumes datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Die beantragte Nutzung dient nicht der gezielten Beobachtung und/ oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

**Erklärung zur Qualifikation**

Ich erkläre, dass ich die technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete unbemannte Luftfahrtsystem beherrsche und über die hierfür notwendige Flugpraxis verfüge.

---

*Ort, Datum,*

---

*Unterschrift*

**Thüringer Staatsanzeiger**

ISSN-Nr. 0939-9135

25. Jahrgang

**HERAUSGEBER:**

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

**REDAKTION:**

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 3793309

Mitarbeiterin: Sylva Müller, Telefon: 0361 3793322

Telefax: 0361 3793392

E-Mail: [staatsanzeiger@tmik.thueringen.de](mailto:staatsanzeiger@tmik.thueringen.de)

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

**VERLAG:**

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-44

E-Mail: [verlag@husemann.net](mailto:verlag@husemann.net)Internet: [www.husemann.net](http://www.husemann.net)**DRUCK:**

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-25

Druckverfahren: Offset

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

ERSCHEINUNGSWEISE: wöchentlich montags. Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 60,00 €, ohne Sonderdrucke (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer).

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr, Abonnementkündigung zum 31.12. möglich.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 3,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Anzeigenschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für Ausschreibungsanzeigen nach VOB, VOL und VOF: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.

(Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2002)

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 48 vom 30.11.2015 beträgt 56 Seiten (ohne Ausschreibungen nach VOB/VOL/VOF).